

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2015 durch 212 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und durchschnittlich 1.000 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2015 wurden nur 27,9% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von Neustart betreut, aber immerhin 35,3% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt an Bedeutung gewonnen. Wurden 2003 noch 26 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2015 rund 30.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%
2013	1.586	5.586	968	2.048	37,9%	26,8%	29,6%
2014	1.544	5.769	940	2.236	37,8%	27,9%	30,3%
2015	1.613	5.918	880	2.286	35,3%	27,9%	29,6%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%.³⁹ Als Wirkungsziele werden bei der Bewährungshilfe die Rate der Widerrufe der bedingten Strafnachsicht (8,5%) und die Quote der rechtskräftigen Verurteilungen während der Betreuungszeit (30,2%) definiert. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich.

Die Deliktverteilung in Fällen von Bewährungshilfe-Anordnungen unter Ausklammerung diversioneller Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen

³⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu 44% der Delikte der Klienten, die sich zum Ende des Berichtszeitraums im Stand befanden, betrafen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2015 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	21.130	100%
Fremdes Vermögen	9.253	43,8%
Leib und Leben	3.804	18%
Freiheit	2.219	10,5%
Suchtmittelgesetz	2.195	10,4%
Sittlichkeit	767	3,6%
Urkunden und Beweiszeichen	580	2,7%
Staatsgewalt	547	2,6%
Rechtspflege	539	2,6%
Sonstige Delikte	1.226	5,8%
Gesamt	21.130	100%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.195	10,4%
Körperverletzung § 83 StGB	2.178	10,3%
Diebstahl § 127 StGB	1.848	8,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.201	5,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.185	5,6%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.134	5,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	900	4,3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	826	3,9%
Raub § 142 StGB	758	3,6%
Nötigung § 105 StGB	645	3,1%
Schwerer Raub § 143 StGB	572	2,7%
Betrug § 146 StGB	515	2,4%
Sonstige Delikte	7.173	33,9%

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell geht davon aus, dass Jugendliche, die sich in einer krisenhaften Lebensphase befinden (was sich durch die Begehung von Straftaten manifestiert), selbst entscheidungs- und problemlösungskompetent sind. Die Sozialnetzkonferenz zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn, Lehrer etc.) bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihn dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten (mehr) zu begehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz wurden im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Projekts (2012-2013) Sozialnetzkonferenzen zunächst in drei Typen angeboten und durchgeführt (Sorge-, Haftentlassungs- und Wiedergutmachungskonferenz) und im Sommer 2013 um den Typus der Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Zwei Typen der Sozialnetzkonferenz – die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz – wurden mit 1. November 2014 bundesweit in den Regelbetrieb übernommen (siehe Erlass BMJ-S618.019/0001-IV 2/2014, eJABI 2014/7).

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtsschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

In einem weiteren Schritt hat das BMJ Neustart beauftragt, ab 1. April 2015 das Modell Sozialnetzkonferenz im Maßnahmenvollzug zu erproben, und zwar in Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg. Adressaten sind alle Justizanstalten und die psychiatrischen Kliniken in den genannten Bundesländern, in denen Maßnahmeklienten untergebracht sind.

Ziel der Sozialnetzkonferenz ist es, unter Teilnahme des Untergebrachten sowie seines sozialen Netzes einen verbindlichen Zukunftsplan zu erstellen, der dem Gericht als Entscheidungshilfe für eine bedingte Entlassung oder für eine bedingte Nachsicht der Maßnahme dienen soll. Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Entlassungskonferenz	14
Untersuchungshaftkonferenz	114
Bedingte Anordnung einer Maßnahme	14
Entlassung aus dem Maßnahmevollzug	26
Gesamt	168

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Mit 1. Jänner 2013 ist die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft getreten. Durch die damit einhergegangenen Änderungen im Jahr 2013 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Einnahmen	Finanzposition	2013	2014	2015
Geldstrafen	2/8810.000	8.477.336,94	8.906.792,75	8.578.528,86
Geldbußen	2/8810.001	33.435.126,94	11.534.554,00	31.233.137,00
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.071.573,33	11.361.112,58	10.734.596,05
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	439.378,50	190.077,66	186.244,20
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	13.446,00	419.893,61	36.531,00
Erlöse für hoheitliche Leistungen⁴⁰				
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.478.140,46	3.382.388,37	3.038.689,67
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	1.116.092,04	1.225.362,19	1.086.103,24

⁴⁰ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

Die Rubrik „Geldbußen“ beinhaltet nach wie vor in Strafverfahren verhängte Geldbußen und Geldbußen nach dem Kartellrecht. So konnten im letzten Berichtsjahr in einem einzigen Fall Kartellgeldbußen von rund 20 Mio. Euro verbucht werden, weshalb es zu einem deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2014: rund Euro 11,5 Mio.) kam.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein Neustart übernommen. 2015 wurden 3.102 Personen (2014: 3.956), die ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten, an Neustart zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 28.835 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 15.121 Fällen (52,4%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 13.714 Fällen (47,6%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsziel gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ersparten Hafttage (2015: 66.128 Hafttage).

Gemeinnützige Leistungen wurden von Neustart am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (40,6%) oder gegen Leib und Leben (25%) verurteilt wurden. Wegen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz wurden 2,4% der Fälle zugewiesen.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2015 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	3.991	100%
Fremdes Vermögen	1.619	40,6%
Leib und Leben	996	25%
Suchtmittelgesetz	436	10,9%
Freiheit	225	5,6%
Urkunden und Beweiszeichen	172	4,3%
Rechtspflege	138	3,5%

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Finanzstrafgesetz	95	2,4%
Waffengesetz	74	1,9%
Staatsgewalt	61	1,5%
Sonstige Delikte	175	4,4%
Gesamt	3.991	100%
Körperverletzung § 83 StGB	645	16,2%
Diebstahl § 127 StGB	588	14,7%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	436	10,9%
Betrug § 146 StGB	272	6,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	264	6,6%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	176	4,4%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	107	2,7%
Finanzstrafgesetz § 33 bis §52	99	2,5%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	87	2,2%
Waffengesetz § 50	70	1,8%
Sonstige Delikte	1.247	31,2%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp) geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre.

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 8. März 2012, 13 Os 2/12m).

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle)

	2013	2014	2015
Konfiskation	562	747	1.209
Abschöpfung der Bereicherung	59	30	13
Verfall	989	1.319	1.825
Erweiterter Verfall	2	1	5
Einziehung mit Urteil	2.693	2.703	3.298
Einziehung mit Beschluss	509	543	574

Im Berichtsjahr wurden rund Euro 2,6 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen.

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen des Jahres 2012 nicht gegeben. Vergleichbar ist die Gesamtsumme der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Einnahmen aufgrund eines „Einmaleffektes“ im Jahr 2014 um rund 90%.

Einnahmen	2012	2013	2014	2015
Einziehungen zum Bundesschatz⁴¹, davon	8.053.400,03	9.309.461,92	25.744.761,96	2.614.241,01
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62	4.580.127,71	719.939,74	533.256,75
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26	767.595,34	843.412,19	913.548,05

⁴¹ Finanzposition 2/8851.900

Einnahmen	2012	2013	2014	2015
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00	1.891,54	2.604,97	7.366,90
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66	12.155,44	12.186,80	45.193,09
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49	3.947.691,89	24.166.618,26	1.114.876,22

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS)

Strafmaß	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Freiheitsstrafen ges.	25.699	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914	23.601	22.855	22.570
FS zur Gänze bedingt	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697	12.201
davon: FS bis 1 M.	3.096	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810	1.637	1.522	1.421
FS über 1 bis 3 M.	6.189	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370	5.259	5.094	4.971
FS über 3 bis 6 M.	3.468	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757	3.544	3.546	3.411
FS über 6 bis 12 M.	1.864	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024	2.052	2.019	1.857
FS über 1 bis 3 Jahre	394	444	402	425	517	473	507	527	516	541
FS über 3 bis 5 Jahre	2	2	2	1	-	1	1	1	-	-
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)⁴²	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063	979	1.008
davon: FS über 6 bis 12 Monate ⁴³	633	707	692	729	737	830	976	900	801	794
FS über 1 bis 3 Jahre	78	70	92	97	141	145	142	163	178	214
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)⁴⁴	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161	3.261

⁴² Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴³ Im Berichtsjahr 2015 gab es bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe zwölf Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 4,7 Monate, 2 x 5 Monate, 1 x 5,3 Monate, 1 x 5,5 Monate, 6 x 6 Monate, 1 x 39 Monate). Strafen mit bis zu 6 Monaten wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, Strafen über 3 Jahre wurden der Unterkategorie "FS über 1 bis 3 Jahre" zugeordnet.

2014 gab es bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe fünf Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (3 x 5 Monate, 1 x 5,67 Monate, 1 x 6 Monate). Alle fünf Strafen wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet.

Strafmaß	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
davon: FS über 6 bis 12 Monate	1.916	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551	1.693	1.528	1.524
FS über 1 bis 3 Jahre	1.368	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527	1.575	1.633	1.737
FS zur Gänze unbed.	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018	6.100
davon: FS bis 1 M.	592	558	484	442	504	410	359	320	279	270
FS über 1 bis 3 M.	1.363	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087	1.114	1.034	955
FS über 3 bis 6 M.	1.154	1.201	1.008	970	1.058	947	1.012	945	943	928
FS über 6 bis 12 M.	1.508	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376	1.352	1.197	1.114
FS über 1 bis 3 Jahre	1.592	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795	1.829	1.889	2.162
FS über 3 bis 5 Jahre	294	334	297	325	417	408	369	418	388	404
FS über 5 Jahre	183	211	212	203	256	310	235	261	277	260
lebenslange FS	5	9	8	5	7	10	15	11	11	7

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen gekommen ist. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 22.570 Freiheitsstrafen verhängt und somit um einen Gutteil weniger als noch vor zehn Jahren.

Waren im Jahr 2006 jedoch noch 3.625 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (14,1% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2006), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 1.691 Verurteilten verhängt (7,5% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2006 um fast zwei Drittel zurück und hatten im Jahr 2015 nur noch einen Anteil von 1,2% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 4.014 verurteilten Personen im Jahr 2006 (15,6% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2006) auf 5.325 verurteilte Personen im Jahr 2015 zugenommen (23,6% aller Freiheitsstrafen).

⁴⁴ Im Berichtsjahr 2015 gab es bei den teilbedingten Strafen acht Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (2 x 6 Monate, 3 x 42 Monate, 1 x 48 Monate, 2 x 60 Monate). Strafen mit bis zu 6 Monaten wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, Strafen über 3 Jahre wurden der Unterkategorie "FS über 1 bis 3 Jahre" zugeordnet.

Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein Drittel und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 12,6% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 8,8 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 33 in den Jahren 2011 bis 2015 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 18,9 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2011 bis 2014 sank die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haftstrafe wiederum.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Lebensl. FS	6	7	11	17	13	11	5	11	15	12
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Lebensl. FS	5	9	3	12	6	6	5	9	8	5
	2010	2011	2012	2013	2014	2015				
Lebensl. FS	7	10	15	11	11	7				

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

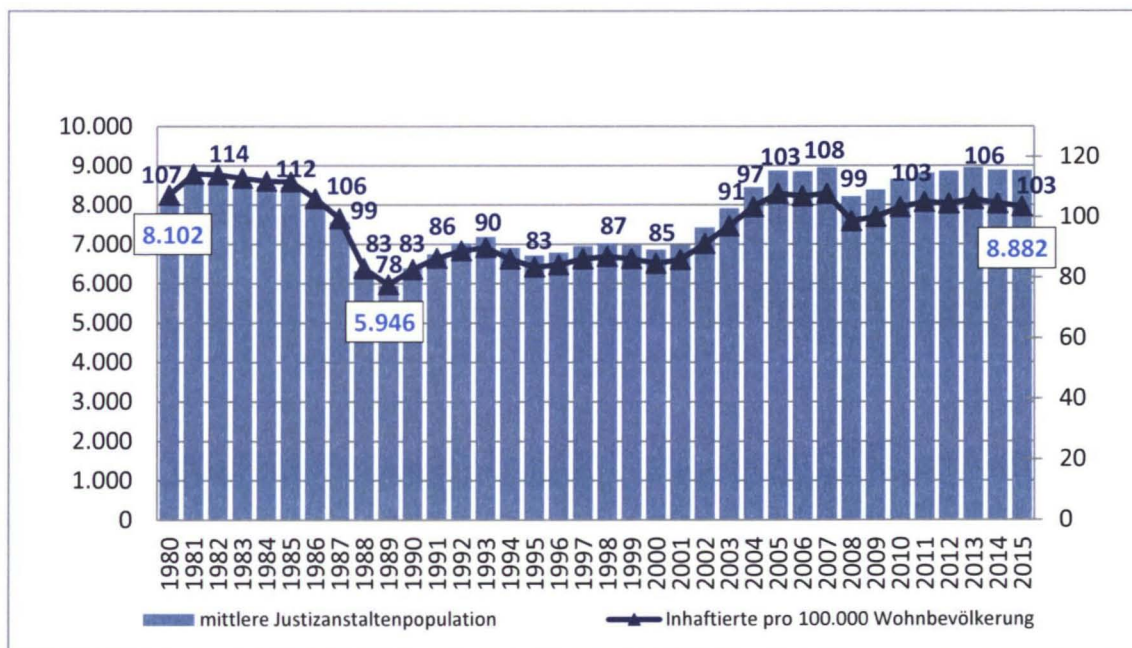
4 BERICHT ÜBER DEN STRAF- UND MAßNAHMENVOLLZUG

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die **mittlere Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2015 gab es mit 8.882 inhaftierten Personen beinahe keine Veränderung im Vergleich zum Vorjahr; der Höchststand vom Jahr 2007 wird abermals nicht erreicht.

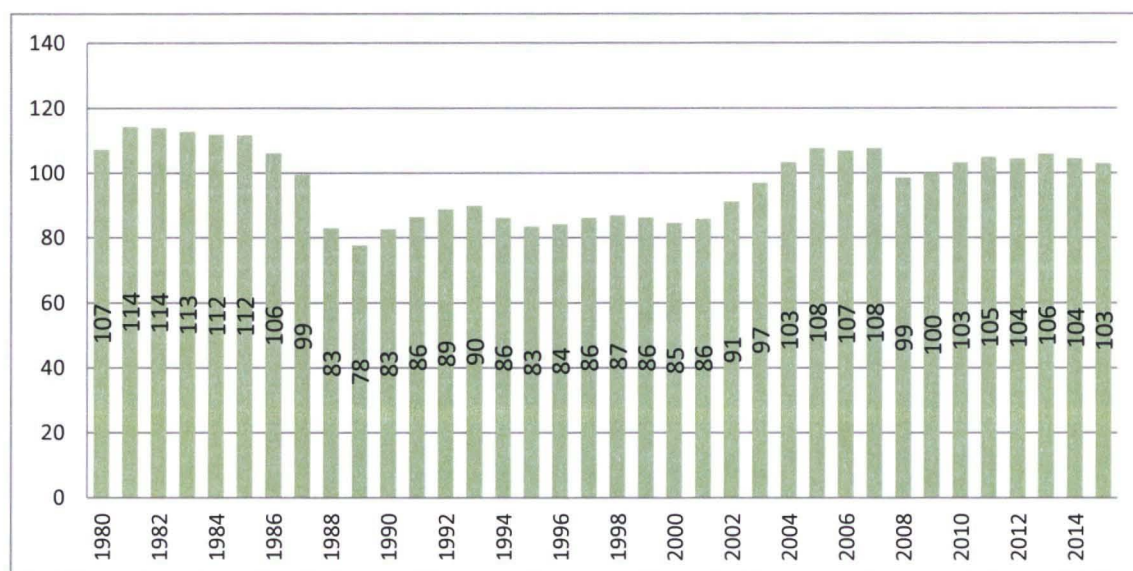
Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2015



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 106 (2013) festzustellen. Die im Berichtsjahr zu verzeichnende Abnahme auf 103 ist der Zunahme der Wohnbevölkerung⁴⁵ und nicht dem Rückgang der Zahl der inhaftierten Personen geschuldet.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich im (oberen) Mittelfeld rangierte. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I – Prison Populations, Survey 2014) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 124

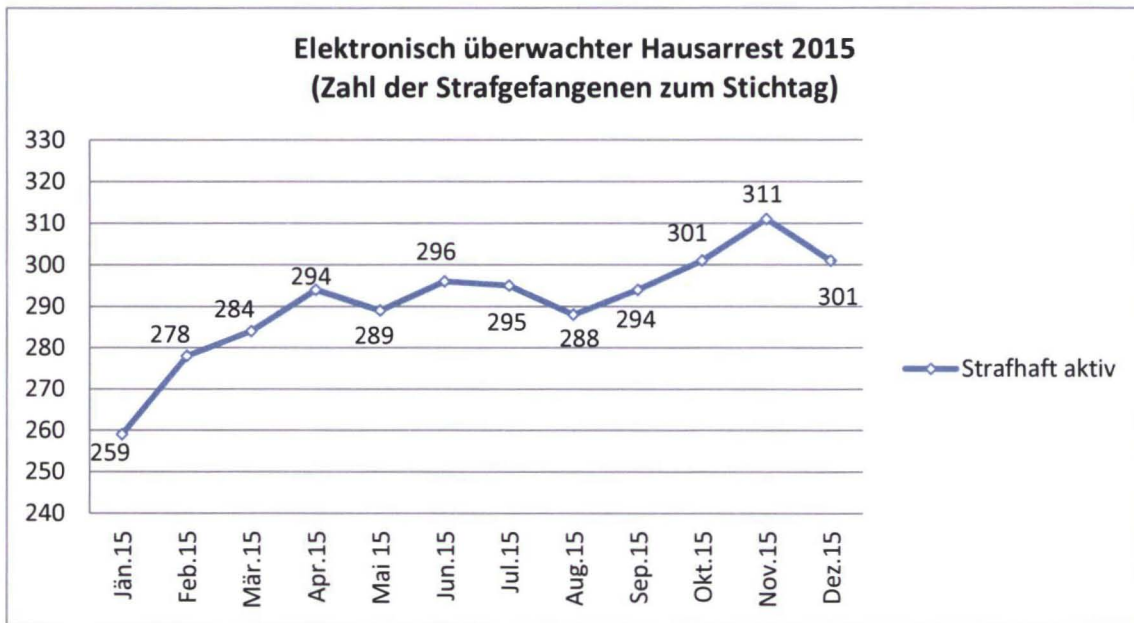
⁴⁵ Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 07.04.2016) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2015 insgesamt 8,58 Mio. Personen in Österreich, das sind um rund 77.000 Personen (+0,9%) mehr als zu Jahresbeginn 2014.

inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Österreich zählt dabei zu den Ländern mit den höchsten Gefangenenraten. Gemäß den Ergebnissen der Survey 2014 weisen vor allem auch die osteuropäischen Länder hohe Gefangenenraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt.⁴⁶ Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringeren Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

Elektronisch überwachter Hausarrest („eüH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eüH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 33 Fälle beendet, einer war noch aktiv) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt 2015 auf 292 Personen bzw. rund 3,3% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2015 hatten insgesamt bereits 3152 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 409.297 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2016 wurden insgesamt 277 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon einer in Untersuchungshaft.

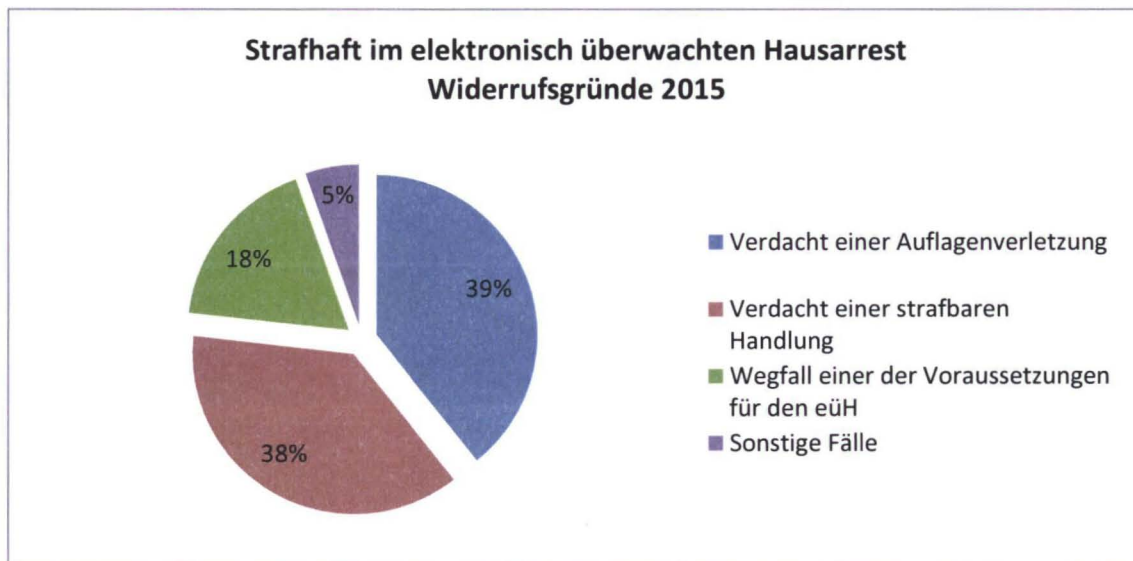
⁴⁶ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/>

Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eÜH angehaltenen Personen haben rund 83% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 14% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 45% der im eÜH angehaltenen Personen weisen Vorhaft auf. Mehr als 90% der im eÜH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eÜH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (2.591 gegenüber 561) der im eÜH angehaltenen Strafgefangenen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – die gesamte Strafe von Beginn an in Form des Hausarrests verbüßt wurde.

Seit Einführung wurde in 248 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2015 waren 56 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

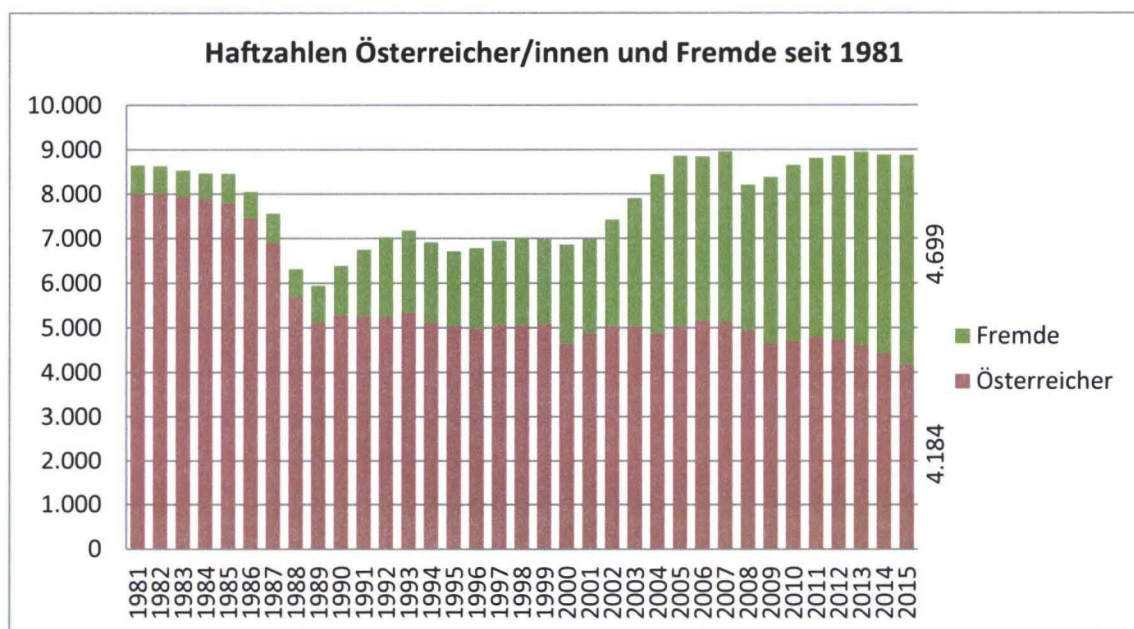
In rund 53% jener Fälle, in denen der Verdacht einer neuerlichen strafbaren Handlung während der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest im Raum stand und dieser Verdacht zu einem Widerruf führte, wurde in weiterer Folge eine Verurteilung ausgesprochen oder eine Diversion durchgeführt.

Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2015 bei rund 119 Tagen, das ist sieben Tage länger als im Jahr 2014.

Gefangenenpopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an: Im Berichtsjahr 2015 befanden sich 4.699 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Berichtsjahr – wie bereits im Vorjahr – mehr als 50%.⁴⁷ Die Zahl der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil um 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren ist somit ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

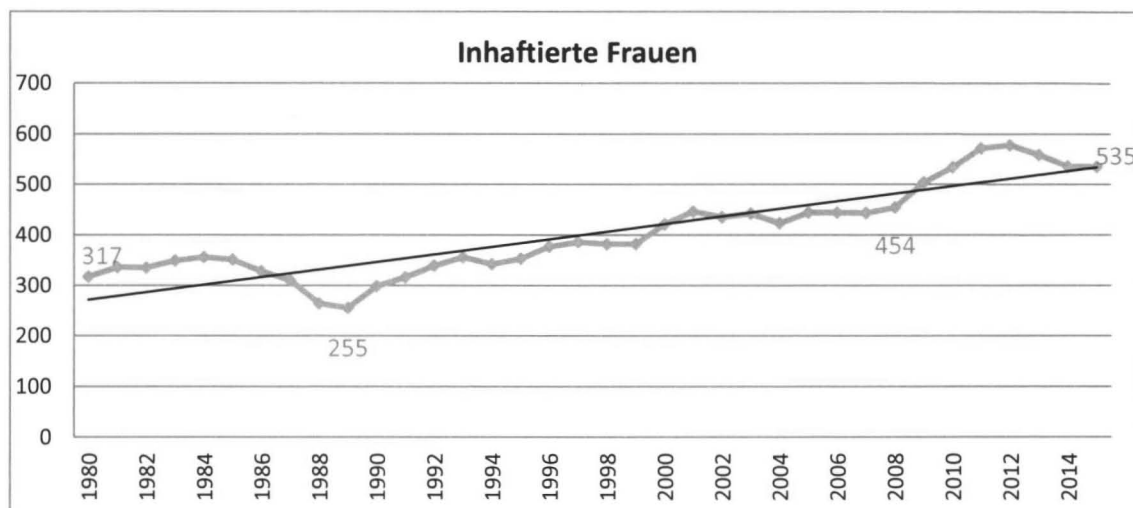


⁴⁷ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> Österreich gehörte im Jahr 2014 im internationalen Vergleich wieder zu den Staaten mit dem höchsten Fremdenanteil. Wie im Vorjahr 2013 lagen (unter anderem) die Schweiz (73%) und Liechtenstein (50%), die bei ihrer Zählung allerdings Schubhäftlinge inkludieren, vor Österreich. Deutschland hat einen Fremdenanteil von 29,8%.

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

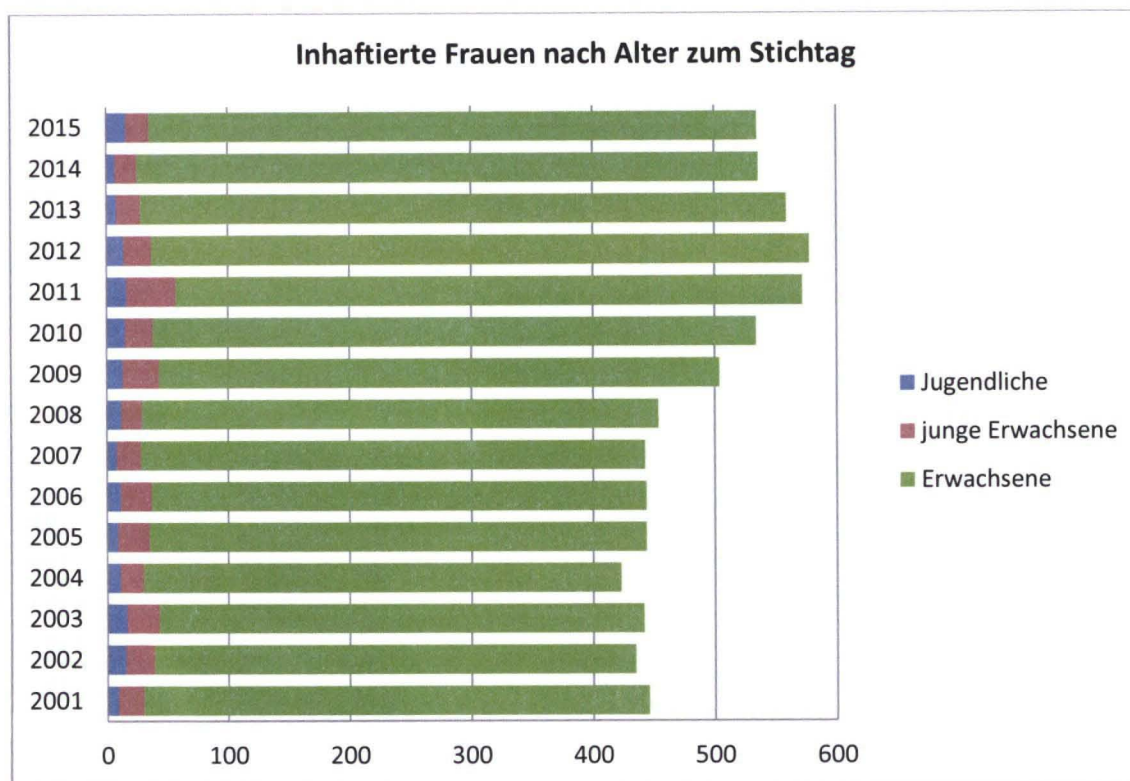
- Geschlecht

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012. Im Berichtsjahr betrug der zuletzt sinkende Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 5,9%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

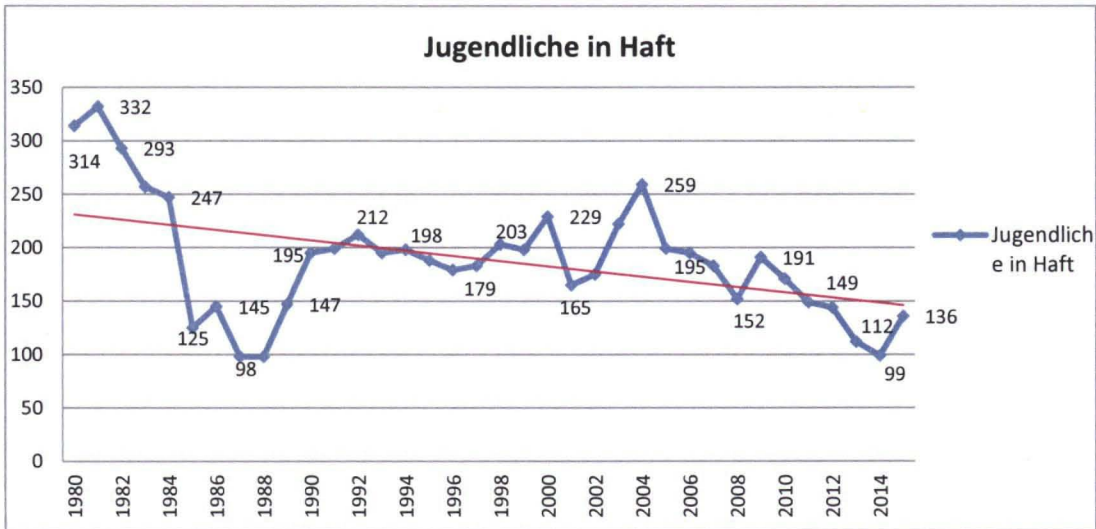
Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴⁸

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 136, davon waren nur 16 weiblich. Die Zahl der Jugendlichen in Haft zeigt – trotz Schwankungen – einen abnehmenden Trend. Ein Tiefstand an inhaftierten Jugendlichen konnte im Dezember 2014 und im Jänner 2015 verzeichnet werden. Seitdem ist die Zahl neuerlich leicht angestiegen, woraus jedoch kein Trend abgeleitet werden kann. Zu den Stichtagen ist eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (99) zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2015 beträgt zum Stichtag nur mehr 1,5%. Diese Entwicklung ist eine der

⁴⁸ Vor 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt.

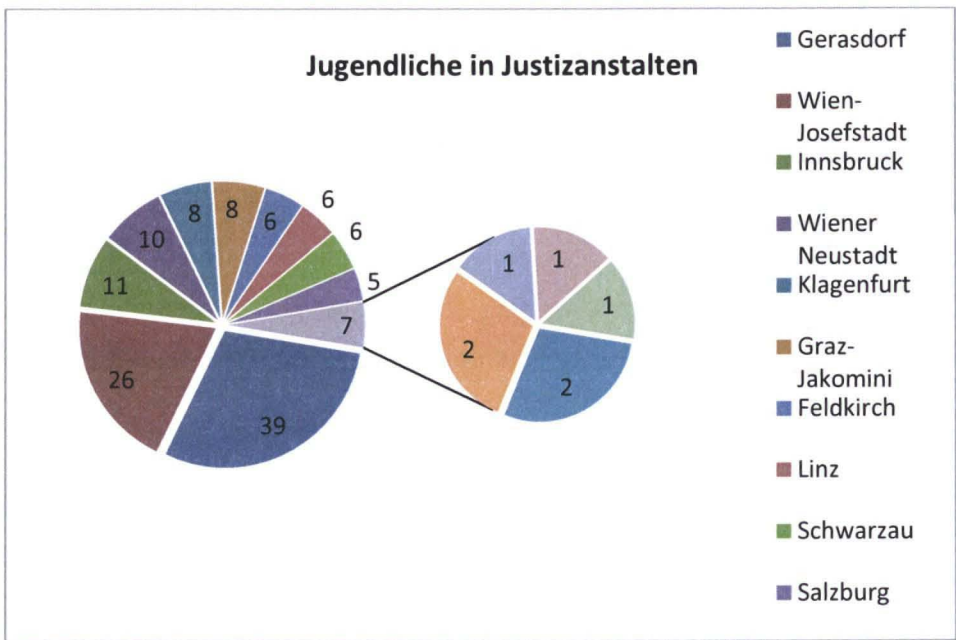
Auswirkung des im Sommer 2013 eingesetzten interdisziplinären Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“.

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 61,7%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Die zum Stichtag 1. September 2015 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten (die 16 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Wien-Josefstadt (6), Innsbruck (3), Schwarzau (3), Wels (2), Graz-Jakomini (1) und Linz (1)).



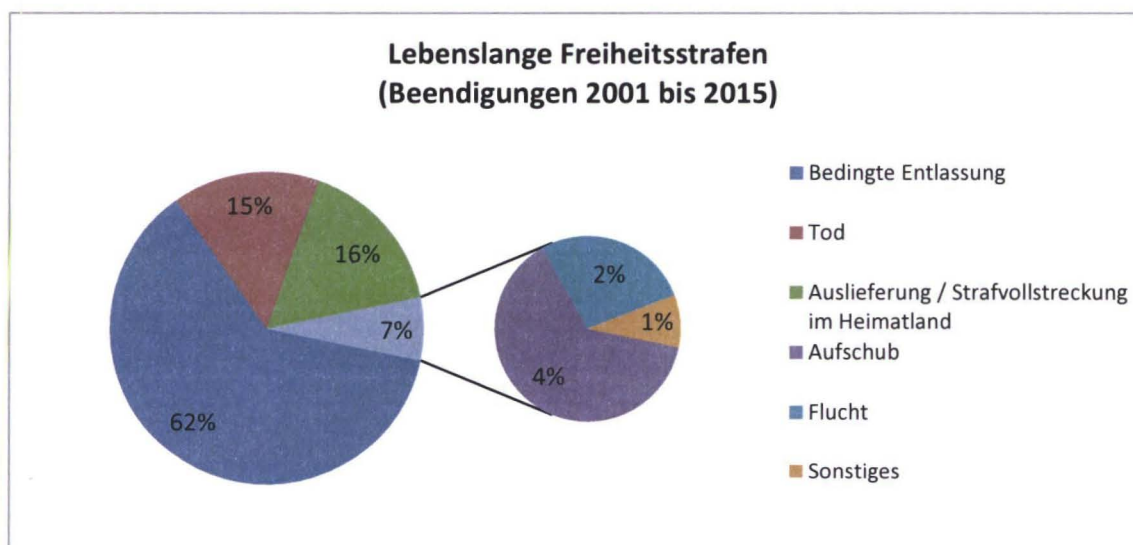
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2015)

Langstrafige Insassinnen/Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassinnen/Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – wie im Vorjahr – ein Rückgang auf insgesamt 785 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen.

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 169 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag verbüßen 139 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 143 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2015 endeten für insgesamt 171 Personen (davon sechs Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 26 durch Tod, 28 wurden ausgeliefert, drei sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei sieben wurde der Vollzug aufgeschoben und 106 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2015

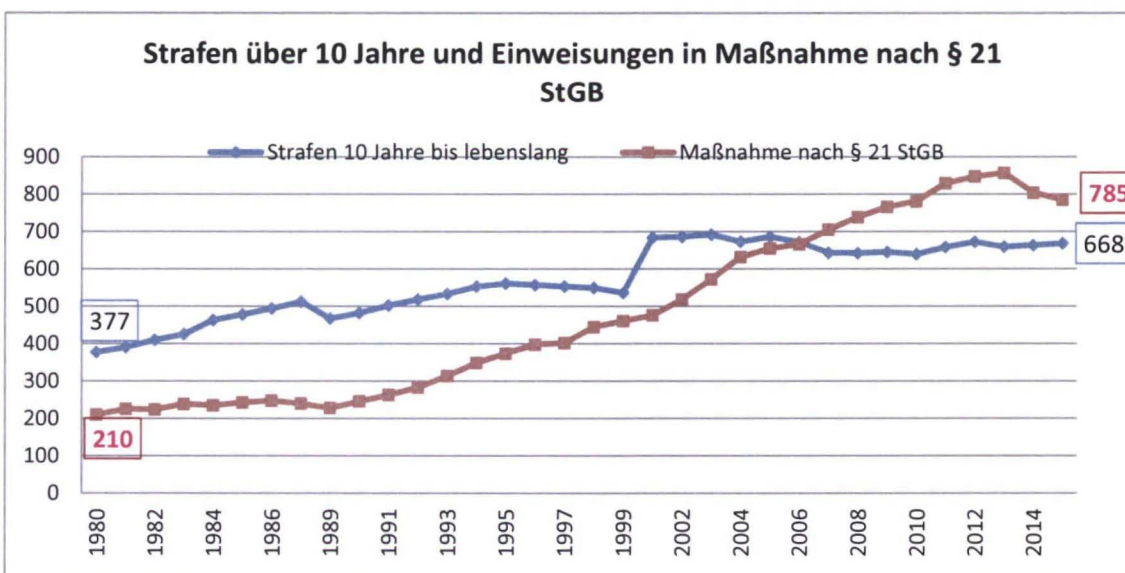
Für die sechs Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in drei Fällen durch bedingte Entlassung, in einem Fall durch Tod und Auslieferung und in einem weiteren Fall wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr wurden elf Personen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen (drei bedingte Entlassungen, drei Todesfälle, drei Fortsetzungen der Strafvollstreckung im Heimatland und zwei Auslieferungen).

Die 33 in den Jahren 2011 bis 2015 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 18,9 Jahre verbüßt, 12 wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, elf nach 16 Strafjahren, die übrigen davor⁴⁹

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁵⁰ nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und auch relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2014 unterlag jeder elfte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2015 ist ein leichter Rückgang auf rund 8,6% zu verzeichnen.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist jedoch – ebenso wie im Vorjahr – ein Rückgang zu verzeichnen:



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

⁴⁹ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵⁰ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 10 bewegen.

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 15 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

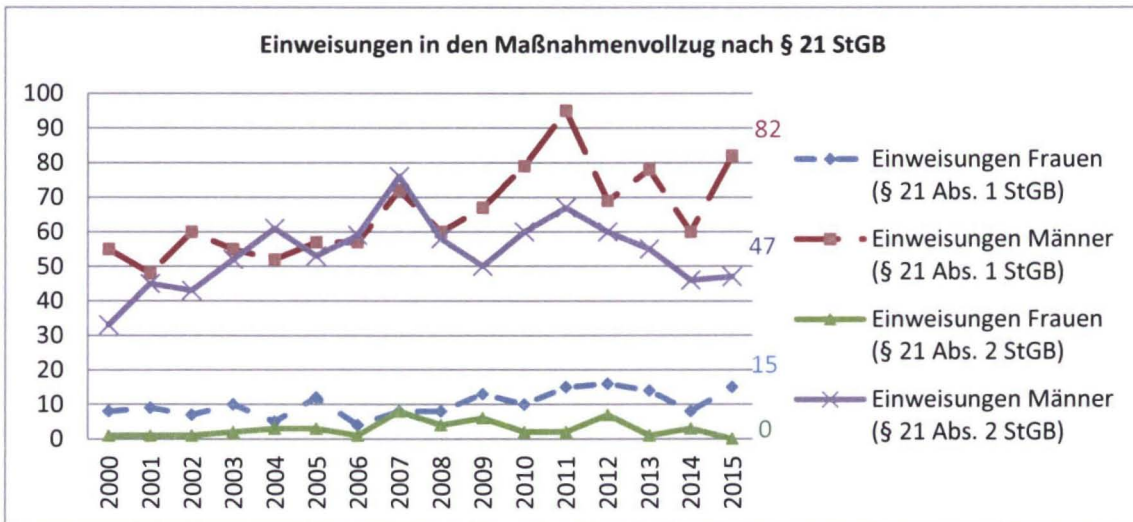
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
2015	97	72	5	77	20	47	63	9	72	-25	-5
Gesamt	1.207	951	87	1038	169	910	682	65	747	163	332

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer

Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Im Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs auf 97 Einweisungen zu verzeichnen.

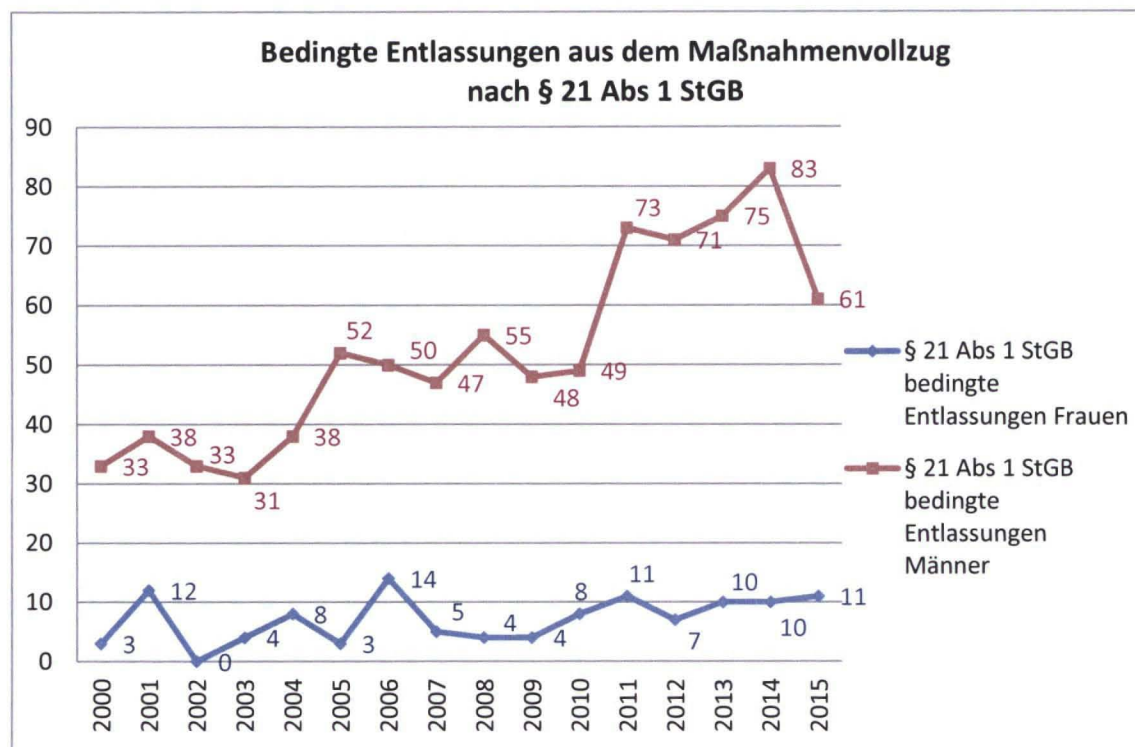
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2015 sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 13,4% (im Jahr 2015: 23,8%); im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen rund 4,9% (im Jahr 2015: 0%).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

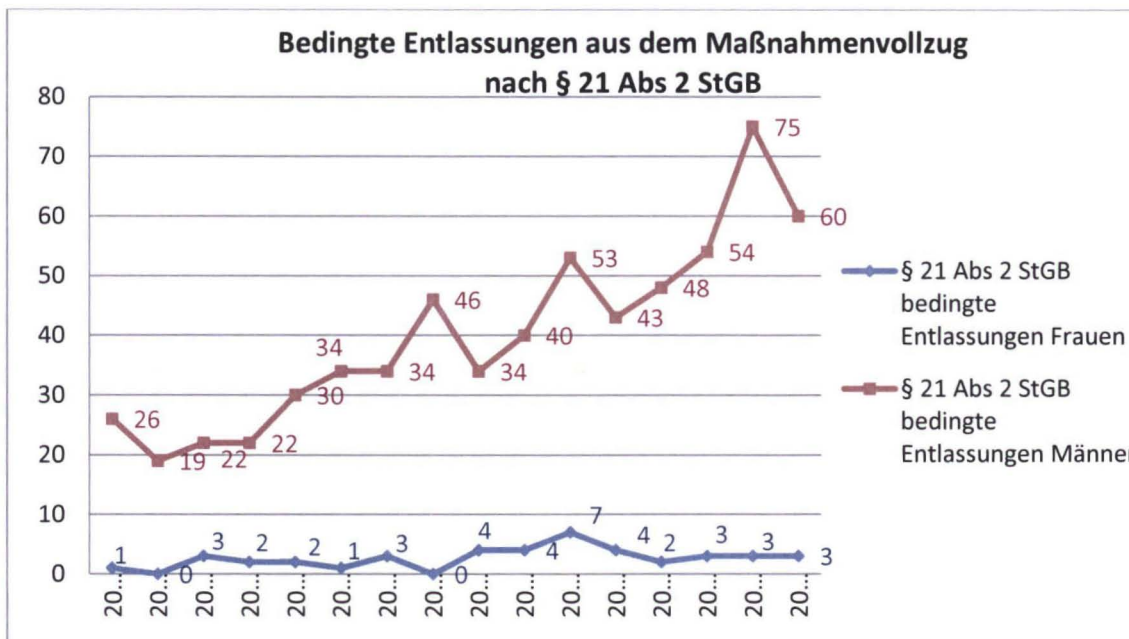
Die **Stichtagsprävalenz** zeigt bis 2013 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2016 befanden sich 395 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von rund 81% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2015 (375 Untergebrachte) kam es zu einem Zugang um rund 5%. Den gleichen Zuwachs (81%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2016 waren es 379 Personen. Im Vergleich zum 1. Jänner 2015 (404 Untergebrachte) kam es zu einem zuletzt markanten Rückgang um rund 6%.

Unter **Entlassungen** werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Falle der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁵¹



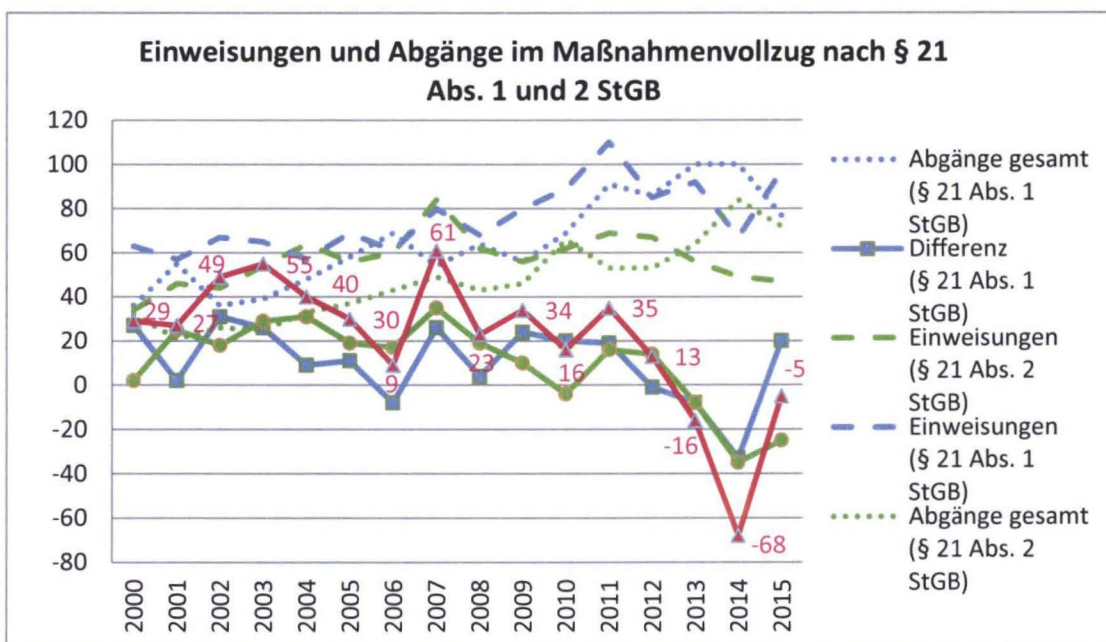
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

⁵¹ Untergebrachte, die an ausländische Behörden ausgeliefert wurden, sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende. Im Jahr 2015 überstieg bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug. Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB zeigte sich hingegen ein umgekehrtes Bild. Die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug überstieg jene der Einweisungen.

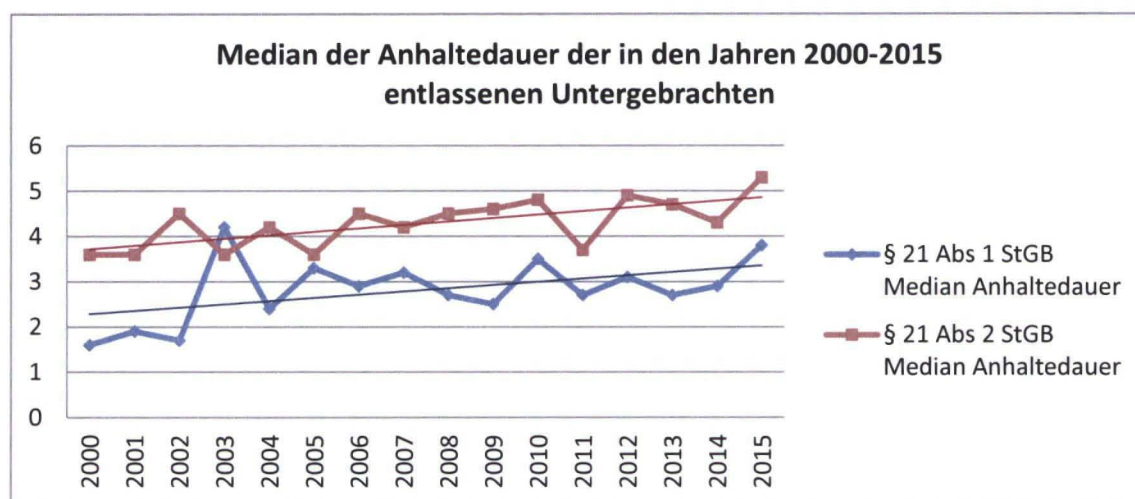


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die **Anhaltedauer**. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁵² der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2015 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

Wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist, steigt der Median der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug sowohl bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

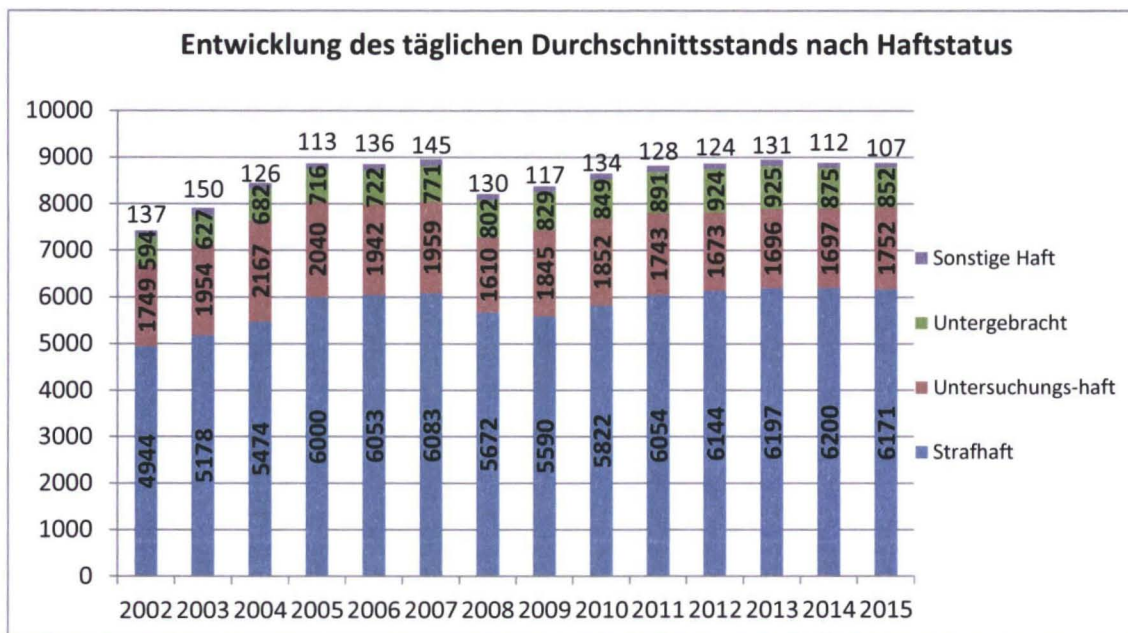
Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2015 um rund 140% (von 1,6 Jahre auf 3,8 Jahre). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 47% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 5,3 Jahre im Berichtsjahr gestiegen.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug

⁵² Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen.⁵³

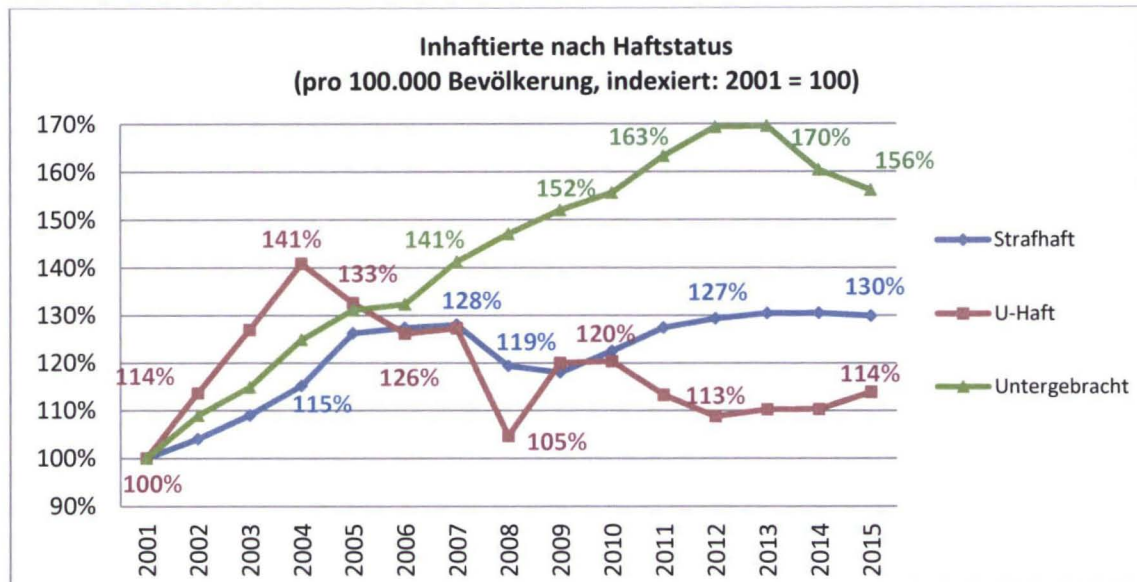


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵⁴ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg und den in den letzten beiden Jahren zu verzeichnenden Rückgang von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.

⁵³ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁵⁴ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

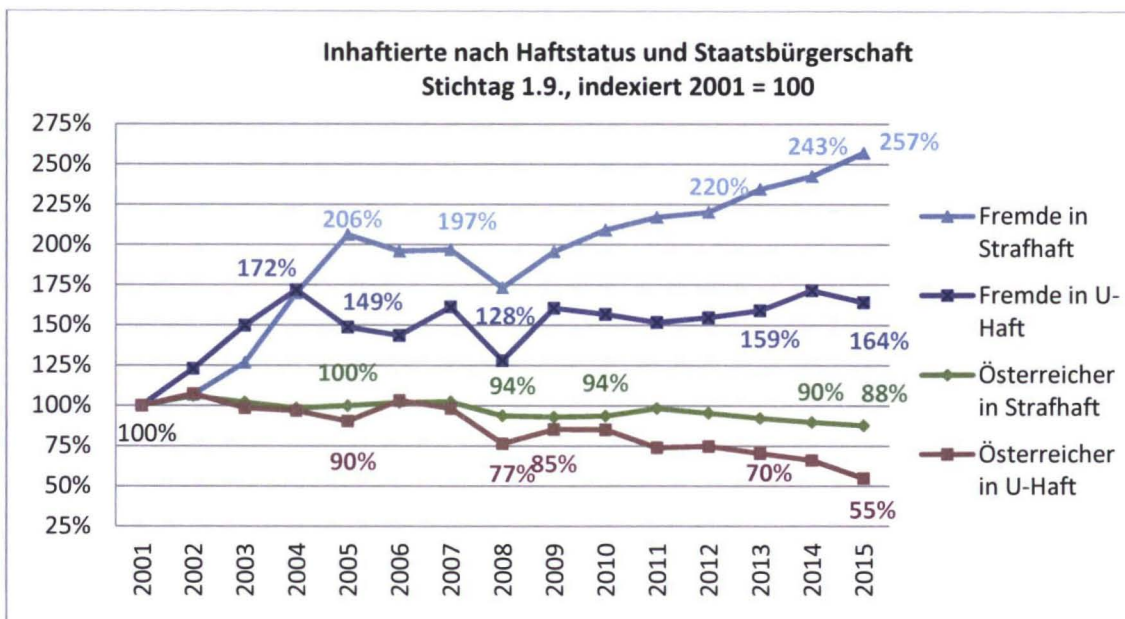


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%-Punkte, auch im Berichtsjahr lag sie bei 164%. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2015 bei 257% des Ausgangswerts.



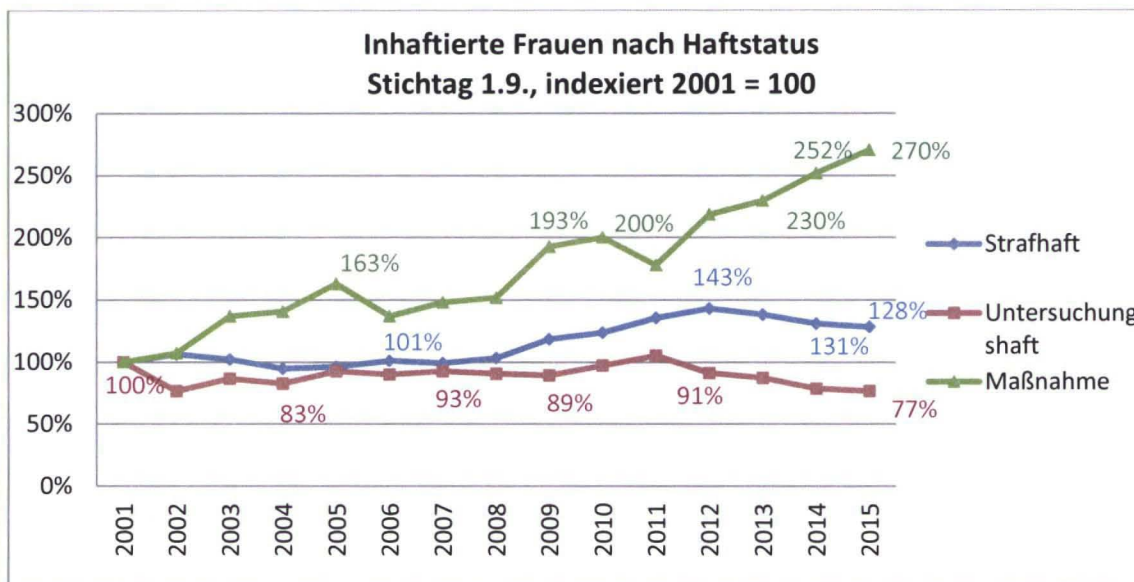
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 55% bzw. 88% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 25% zurückgegangen ist.

- Geschlecht

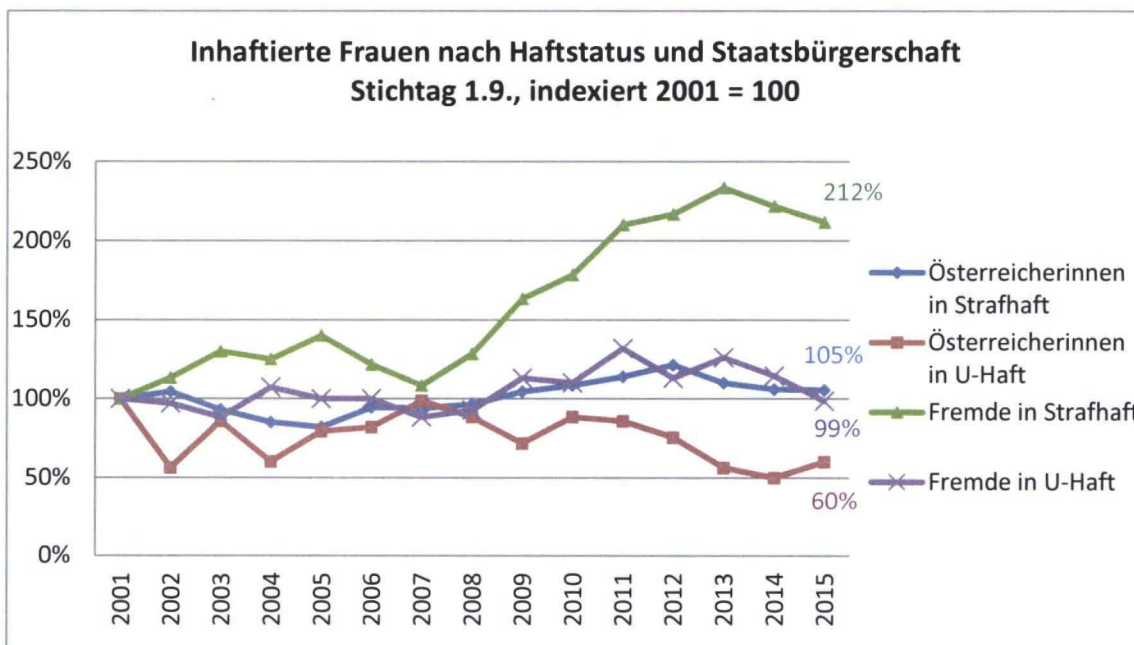
Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2015 zwischen 5% und 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der **Frauenanteil im Jahresdurchschnitt** bei Untersuchungsgefangenen bei 5,6% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas ab. Der **Anteil der Frauen bei Strafgefangenen** ist mit 5,6% zum Stichtag ebenfalls etwas geringer als in den Vorjahren 2011 bis 2014. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 und 7% in den Jahren 2012 und 2013 an und betrug im Berichtsjahr 2015 rund 8,6%.

Eine Betrachtung der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus** zeigt, dass die Frauen in Strafhaft sowie in Untersuchungshaft im Beobachtungszeitraum weniger geworden sind, während die Zahl der Frauen im Maßnahmenvollzug zugenommen hat.



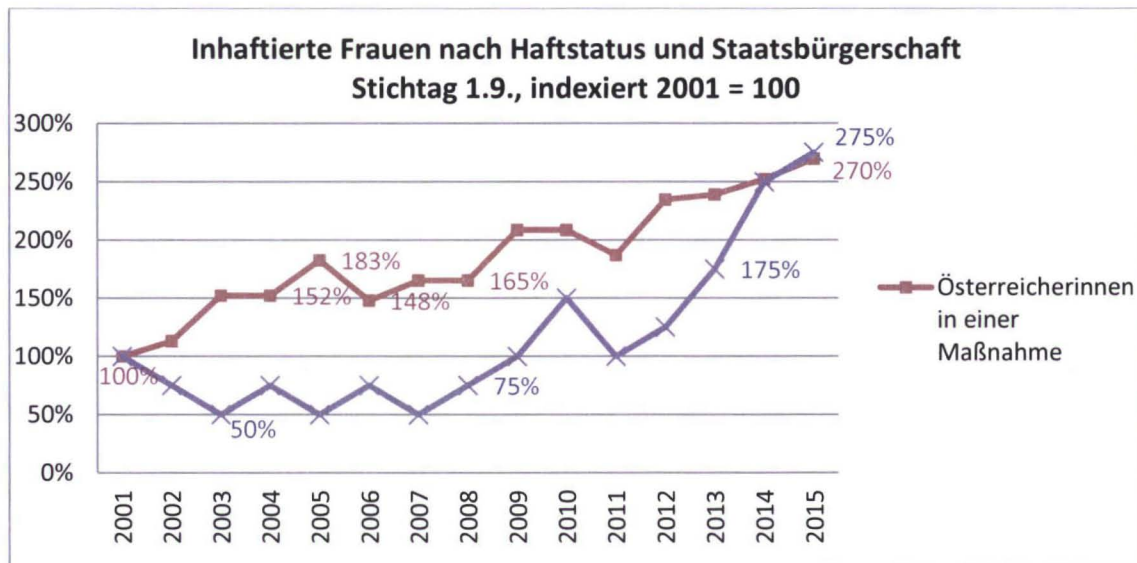
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass sowohl die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 105% des Ausgangswertes als auch die Zahl der Fremden in Strafhaft mit 212% im Vergleich zum Vorjahr etwas abgenommen hat. Eine Zunahme war hingegen bei den österreichischen Staatsbürgerinnen in Untersuchungshaft auszumachen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

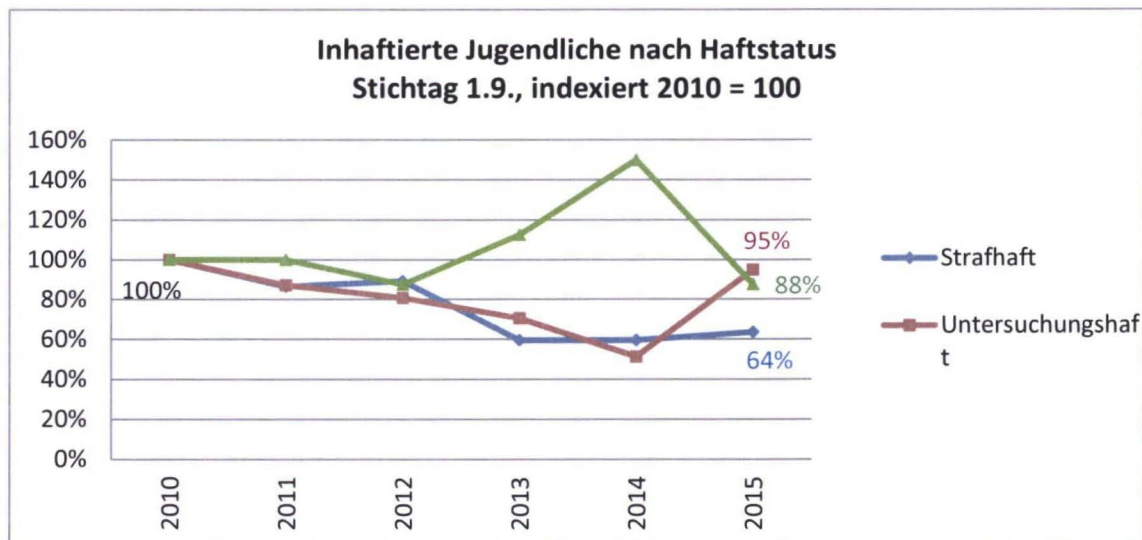
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat sich seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen, als auch bei Nichtösterreicherinnen mehr als verdoppelt und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

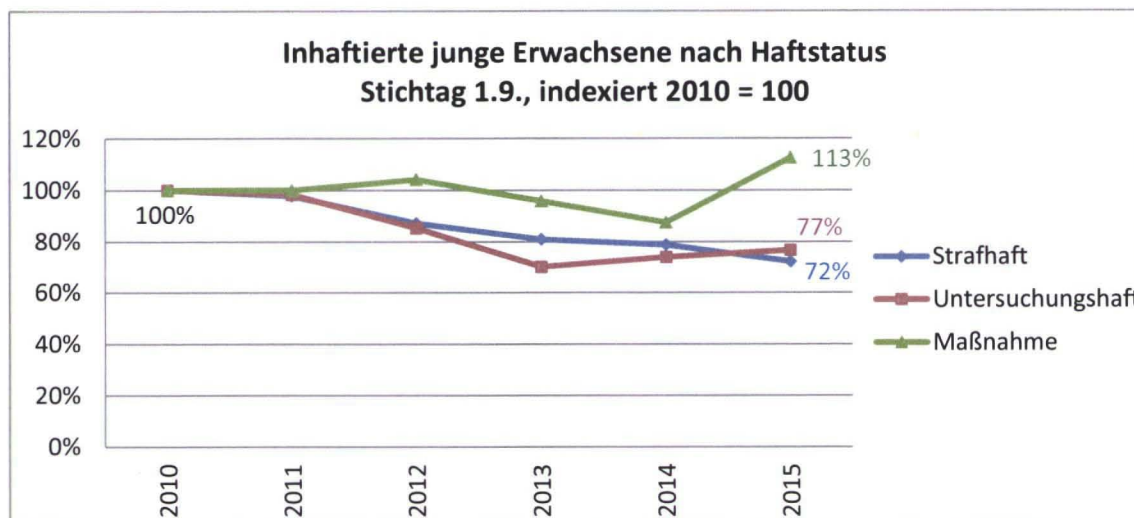
Dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den letzten fünf Jahren grundsätzlich sinkend ist, zeigt auch eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgedgliedert nach dem Haftstatus.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Allerdings zeigt sich, dass die Zahl der Jugendlichen, die in eine Maßnahme eingewiesen werden, in den Jahren 2012 bis 2014 zugenommen, im Berichtsjahr jedoch wieder stark abgenommen hat. In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl 7.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Sowohl die Zahl der jungen Erwachsenen in Strafhaft als auch in Untersuchungshaft ist seit 2010 leicht sinkend. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmenvollzug stieg hingegen im Berichtsjahr auf 113% an.



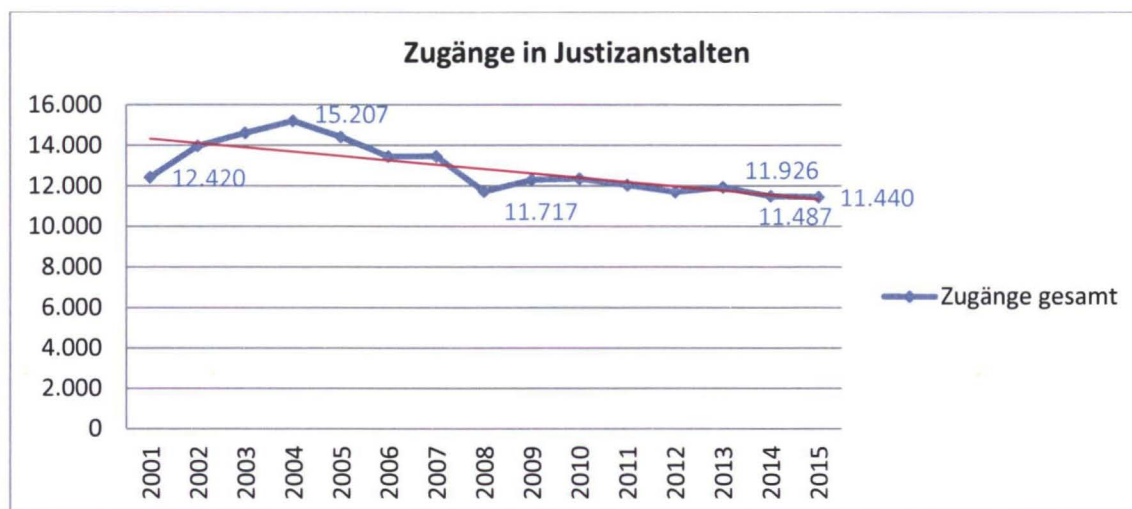
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁵⁵ seit 2001

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵⁶ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

⁵⁵ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁵⁶ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁵⁷. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁸.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
ÖSTERREICH	7.253	7.937	7.361	6.949	6.567	6.785	6.667	6.040	5.819	5.790	5.596	5.205	5.115	4.579	4.317
RUMÄNIEN	473	730	1.004	691	569	625	1.005	790	874	920	901	929	1.074	992	950
SERBIEN	54	67	84	96	95	91	61	410	501	522	519	575	639	642	766
SERBIEN-MONTENEGRO	34	43	55	78	383	558	663	179	80	69	58	51	42	34	39
UNGARN	299	315	264	369	429	373	388	346	394	396	422	436	512	458	470

⁵⁷ Gezählt werden *Zugänge* zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁸ Mit 9.828 Zugängen erwachsener Straftäter/innen im Jahr 2015 lag die Zahl um 673 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 466 (2014) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 989 (2015) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

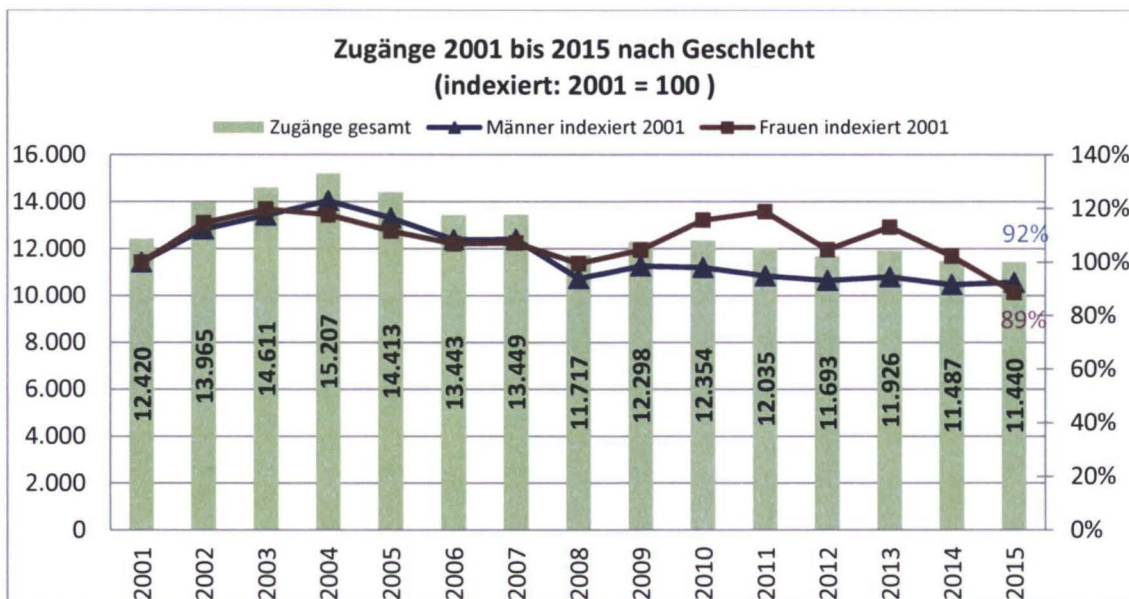
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
NIGERIA	239	517	883	991	826	500	484	383	529	532	384	339	377	369	491
TÜRKEI	435	393	409	404	378	379	433	275	342	353	307	279	293	366	251
SLOWAKEI	162	172	146	254	285	291	244	268	261	322	283	352	409	324	368
POLEN	355	286	285	366	418	302	293	231	261	279	283	307	283	275	195
BOSNIEN-HERZEGOWINA	246	286	266	247	256	234	255	218	223	191	254	239	231	233	215
ALGERIEN	53	63	72	75	99	101	119	131	175	175	212	192	274	275	405
DEUTSCHLAND	170	177	198	212	198	218	247	177	227	221	204	224	208	237	201
BULGARIEN	127	203	197	210	107	73	95	96	150	183	199	183	210	225	194
RUSSLAND	59	117	159	202	212	181	211	235	229	208	192	182	191	219	272
MAZEDONIEN	71	67	71	69	74	72	65	68	78	140	148	107	61	67	82
KROATIEN	199	194	181	183	166	207	175	123	134	116	136	126	141	145	145
TSCHECHIEN	132	109	111	131	105	128	98	86	121	95	133	162	146	154	135
GEORGIEN	104	236	424	773	583	430	321	266	323	198	108	136	85	92	70

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Berichtsjahr waren überdies vermehrt Zugänge aus Marokko (169), Afghanistan (161) und dem Kosovo (140) zu verzeichnen. Im Übrigen wurden 90 Zugänge aus Syrien verzeichnet.

- Geschlecht

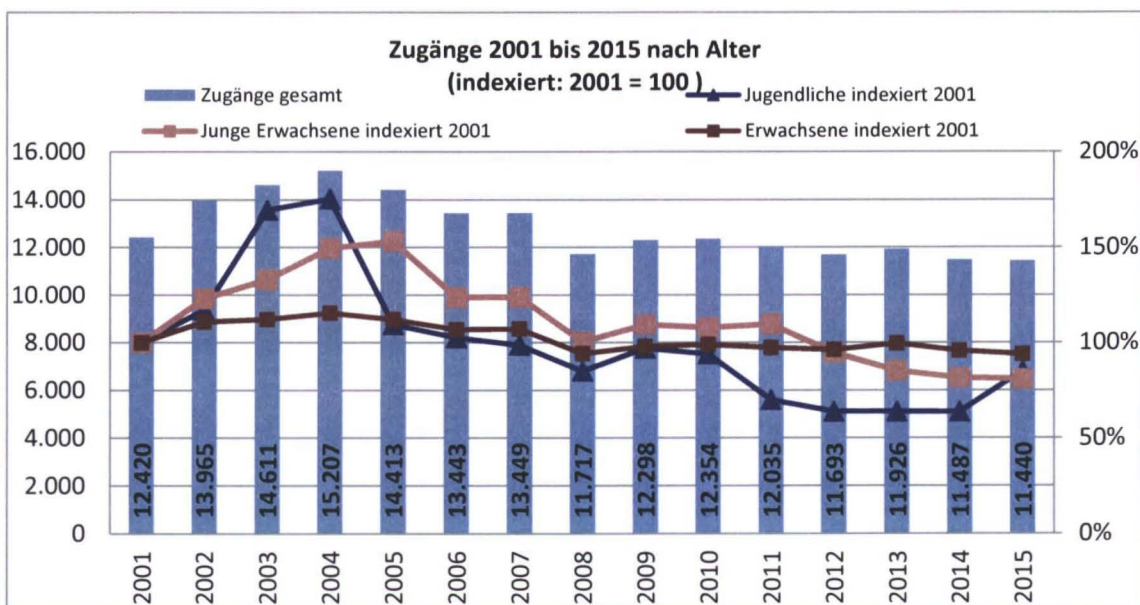
Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen auf 89% des Ausgangswertes gesunken. Auch die Zahl der Zugänge männlicher Insassen ist seit dem Jahr 2010 gesunken und beträgt im Berichtsjahr – wie im Vorjahr – 92% des Ausgangswertes.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr – wie auch in den Jahren 2003/2004 sowie im Vorjahr – rund zwei Drittel. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 64% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 8.446 Zugänge im Jahr 2015. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr neuerlich auf rund 76 Tage anzusteigen⁵⁹. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 80 Tage, zwei Tage mehr als im Vorjahr.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶⁰	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79
2013	8.599	32	8.631	71,9	76
2014	8.349	45	8.394	74	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Jahr 2015 gab es insgesamt **8.446 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.818 Männer und 628 Frauen. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.075 Personen (84%) waren Erwachsene über 21 Jahren (davon 6.541 männlich, 534 weiblich), außerdem gab es 818 Zugänge junger Erwachsener (10%), davon 769 männlich und 49 weiblich sowie 553 Zugänge Jugendlicher (6%), davon 508 männlich und 45 weiblich.

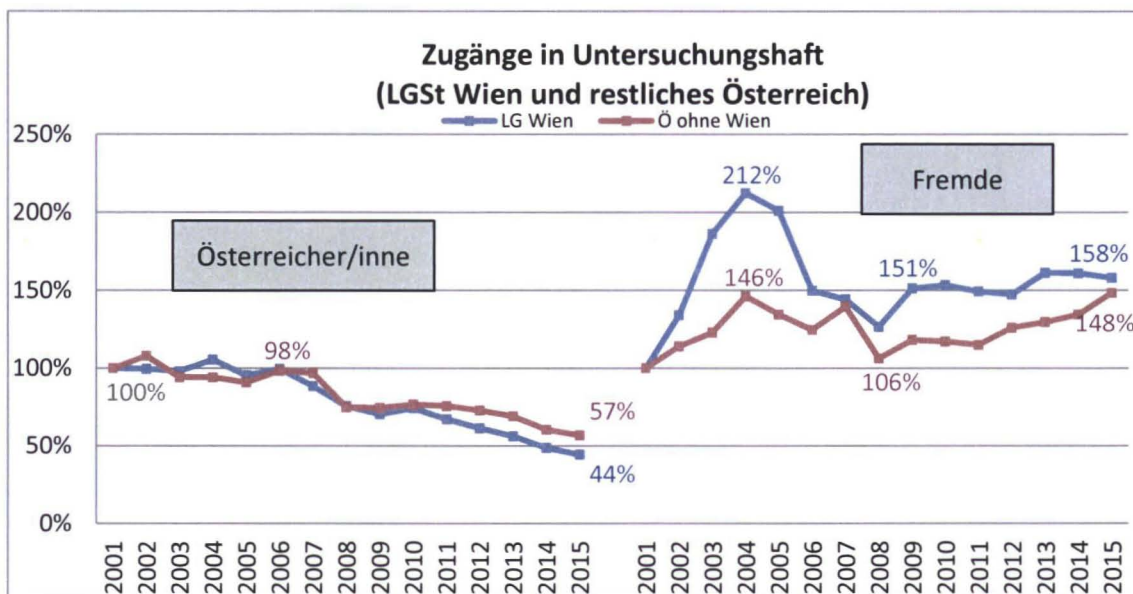
Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft ist im Berichtsjahr neuerlich angestiegen und betrug 75%⁶¹. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen

⁵⁹ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

⁶⁰ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

⁶¹ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war (das war bei 1% der Zugänge der Fall).

ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.534 Personen (353 weiblich, 5.179 männlich, 2 unbekanntes Geschlecht) kamen im Jahr 2015 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 5.183 (319 weiblich, 4.862 männlich, 2 unbekanntes Geschlecht) in Strafhaft⁶². 54 Personen (1 weiblich, 53 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 91 Personen (15 weiblich, 76 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2015 gab es 2.797 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (269 Frauen und 2.528 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.605 Personen, davon 256 Frauen).

⁶² Der Begriff „Strafhaft“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶³ Diese kann nach U-Haft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 55% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon knapp 60% verbüßen Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2008) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	34	56	91	55	35	25
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁶³ Haftdauern werden im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, Strafdauern jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Die Freiheitsstrafen in der Dauer von fünf bis zehn bzw. über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2008 weitgehend gleich geblieben. Hingegen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von drei Monate bis ein Jahr und von ein bis drei Jahren seit 2008 zugenommen.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	313	851	1983	1035	898	617
2009	382	990	1988	993	916	619
2010	334	930	2071	1157	941	614
2011	318	953	2065	1211	1076	630
2012	330	922	2008	1175	1124	643
2013	365	983	2020	1164	1147	631
2014	302	956	2143	1108	1137	635
2015	376	958	2062	1172	1129	643

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Wie bei den weiblichen Strafgefangenen sind die Freiheitsstrafen in der Dauer von bis zu drei Jahren angestiegen; außerdem auch jene in der Dauer von fünf bis zehn Jahren.

Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

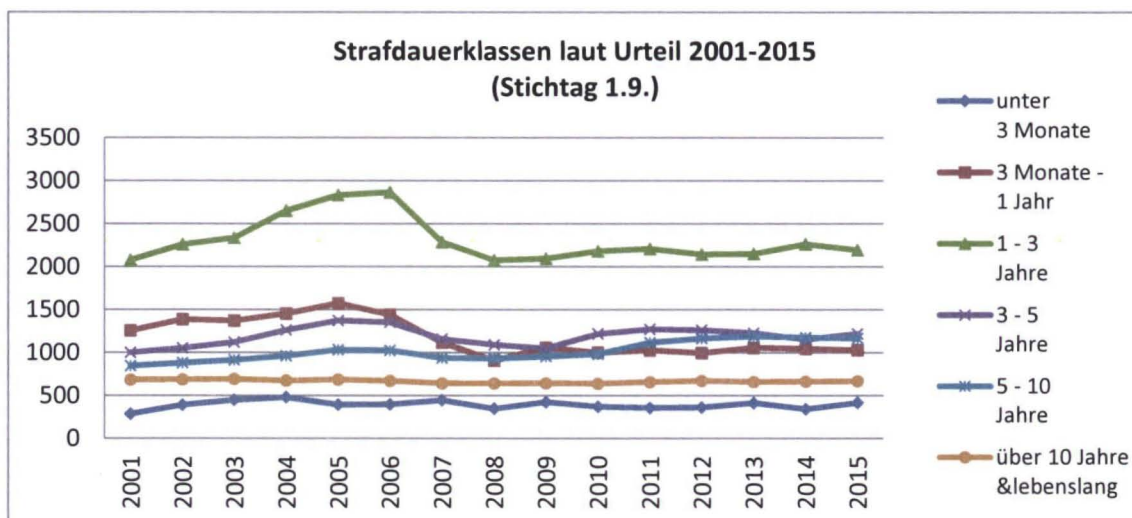
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigt sich ein Anstieg in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2005 rückläufig und lagen im Jahr 2015 um rund 18% tiefer als noch im Jahr 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen Tiefstand. Seitdem sind wieder leichte Zuwächse zu verzeichnen. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau und stieg seitdem an. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren oder lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ

kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Im Berichtsjahr ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen.



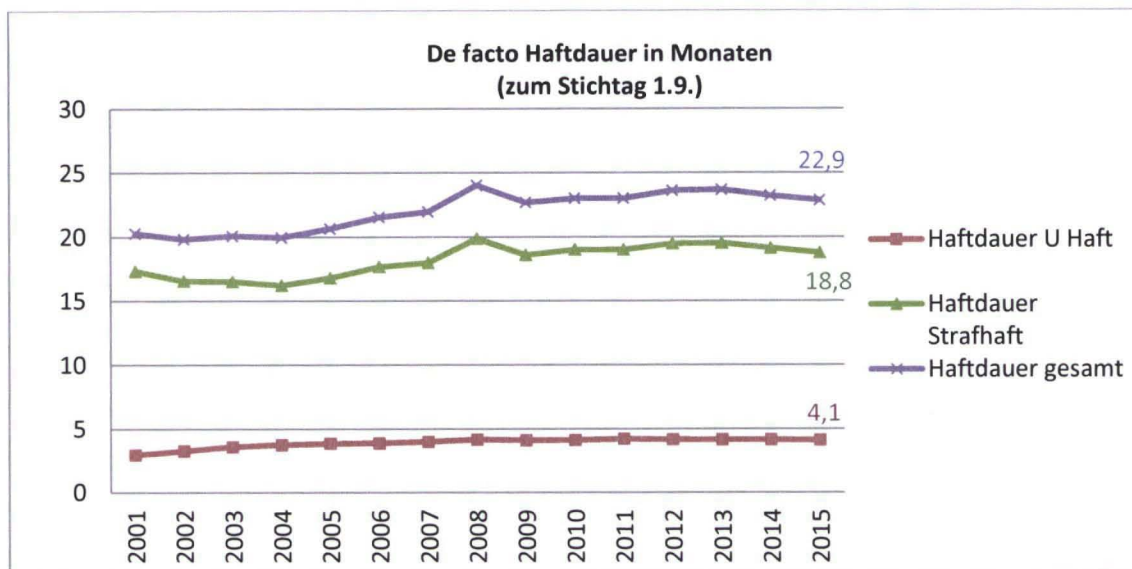
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der **zum Stichtag 1. September** in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2015 rund 1.481 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 4 Tage angestiegen.⁶⁴

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2015 bereits durchschnittlich 22,9 Monate in Haft, davon 18,8 Monate in Strafhaft und 4,1 Monate in Untersuchungshaft.

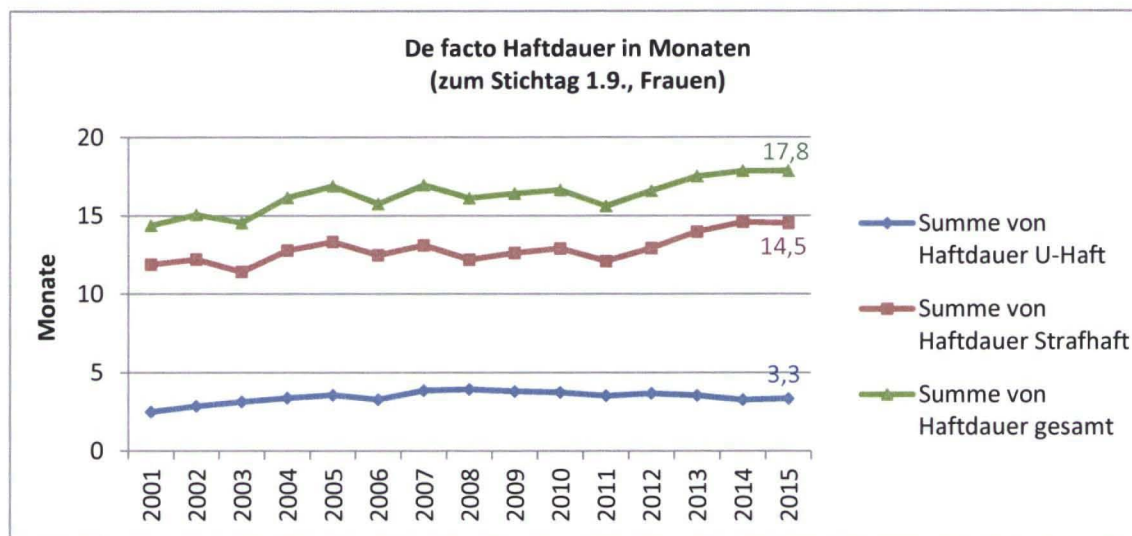
⁶⁴ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

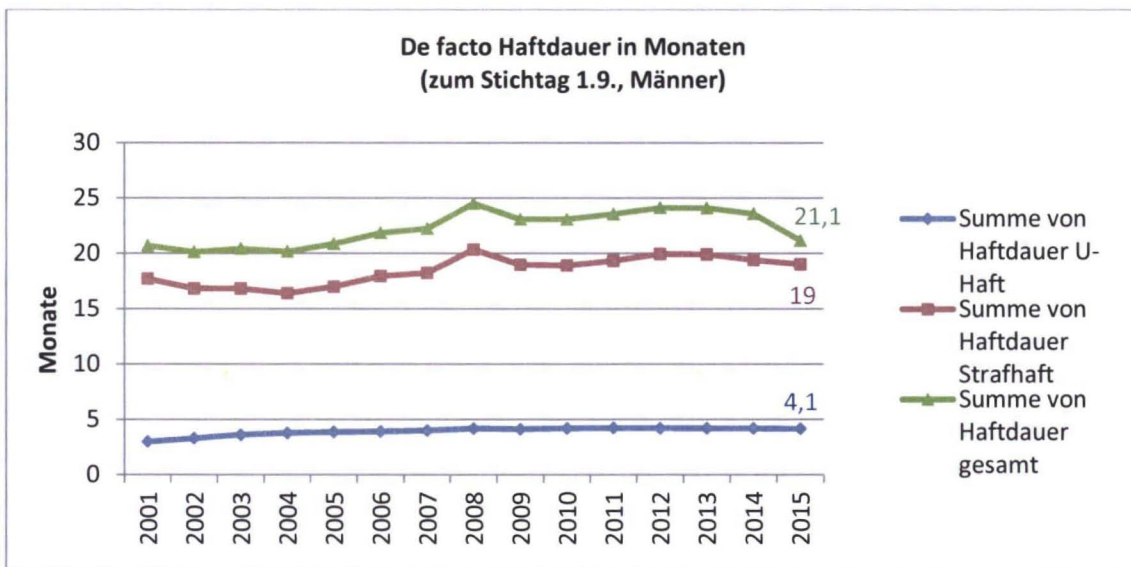
- Geschlecht

Die durchschnittliche Haftdauer die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei 17,8 Monaten, davon 14,5 Monate in Strafhft und 3,3 Monate in Untersuchungshft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

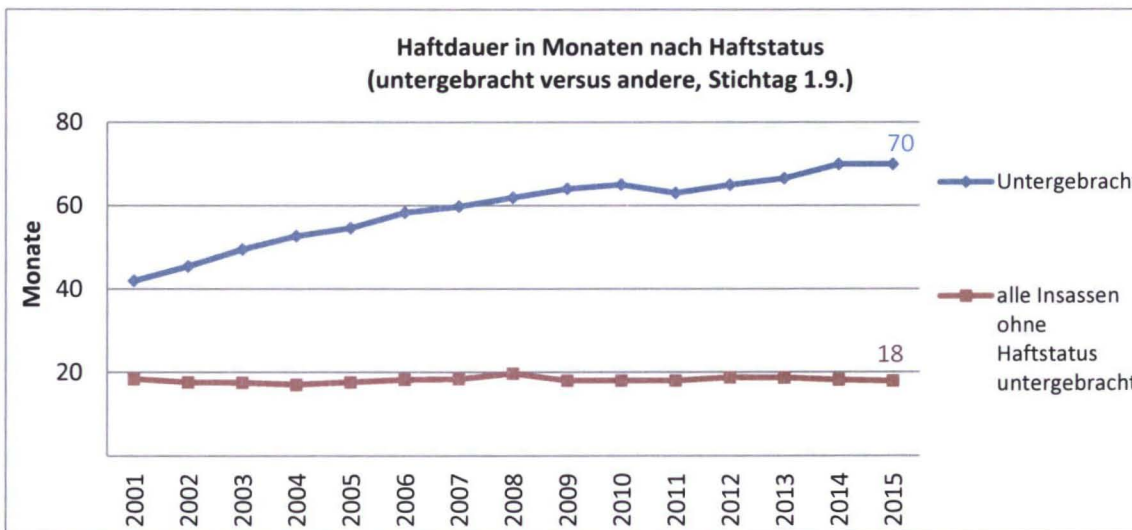
Die durchschnittliche Haftdauer die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 21,1 Monaten, davon 19 Monate in Strafhft und 4,1 Monate in Untersuchungshft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

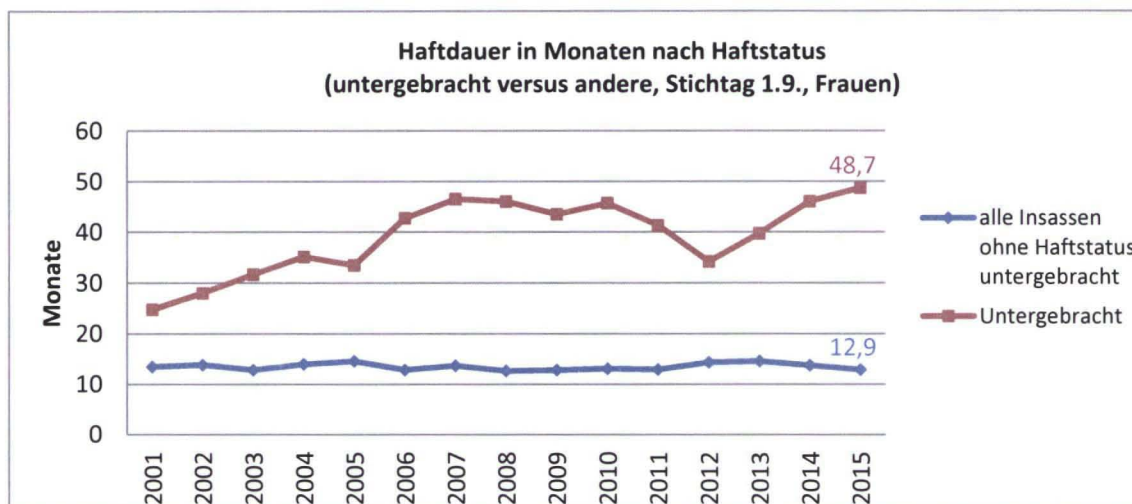
- Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2015 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5,8 Jahre (70 Monate).

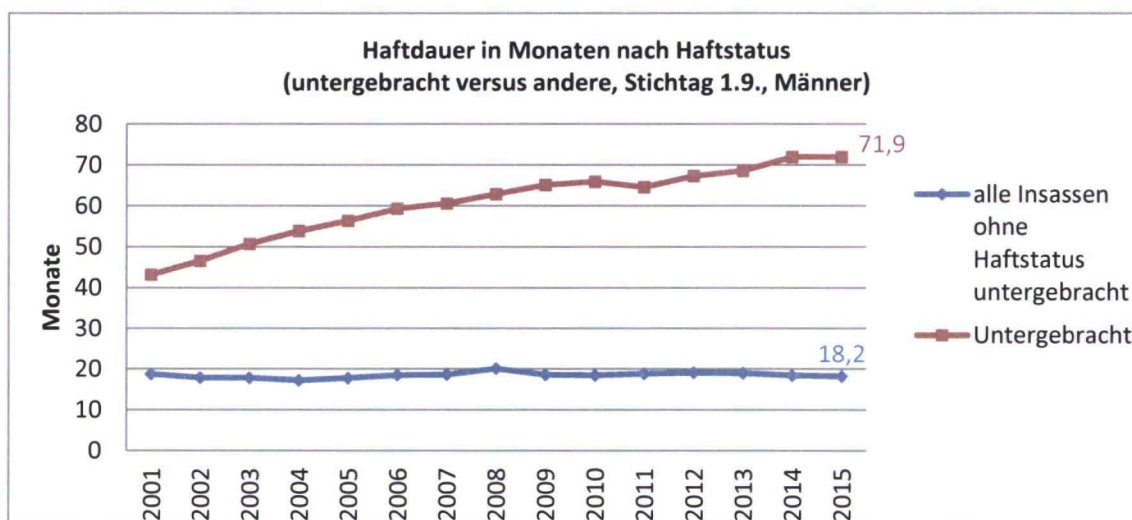


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar⁶⁵:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Anhaltezeit untergebrachter Männer steigt – wie auch die jene der Frauen – an, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre weitgehend gleich bleibt.

Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁶⁶ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die

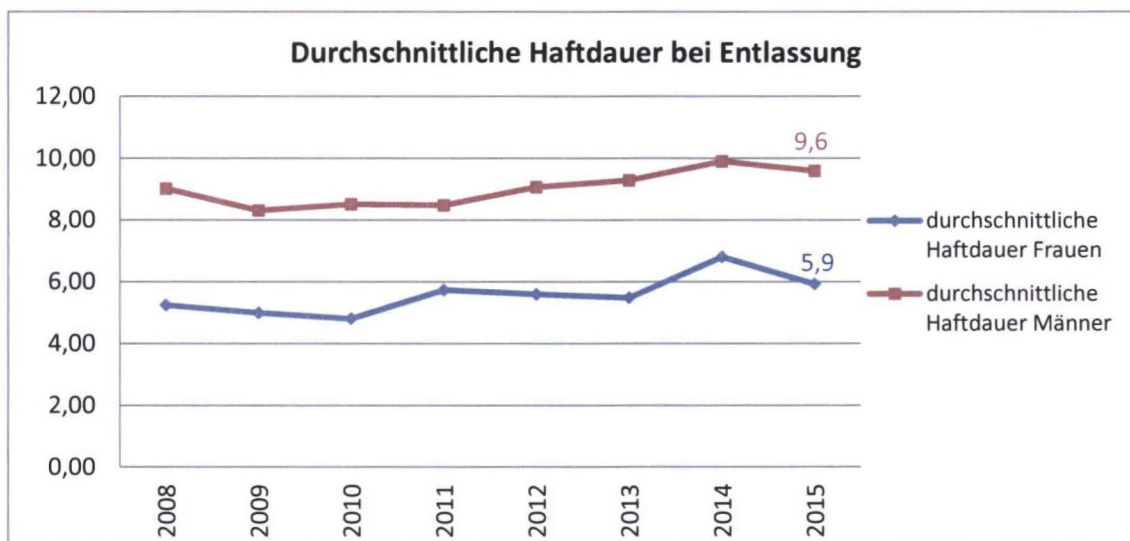
⁶⁵ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmeninsassinnen bedingt.

⁶⁶ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 9,3 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,8; 2013: 8,9; 2014: 9,6).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 6 Monate, bei Insassen hingegen 9,6 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:

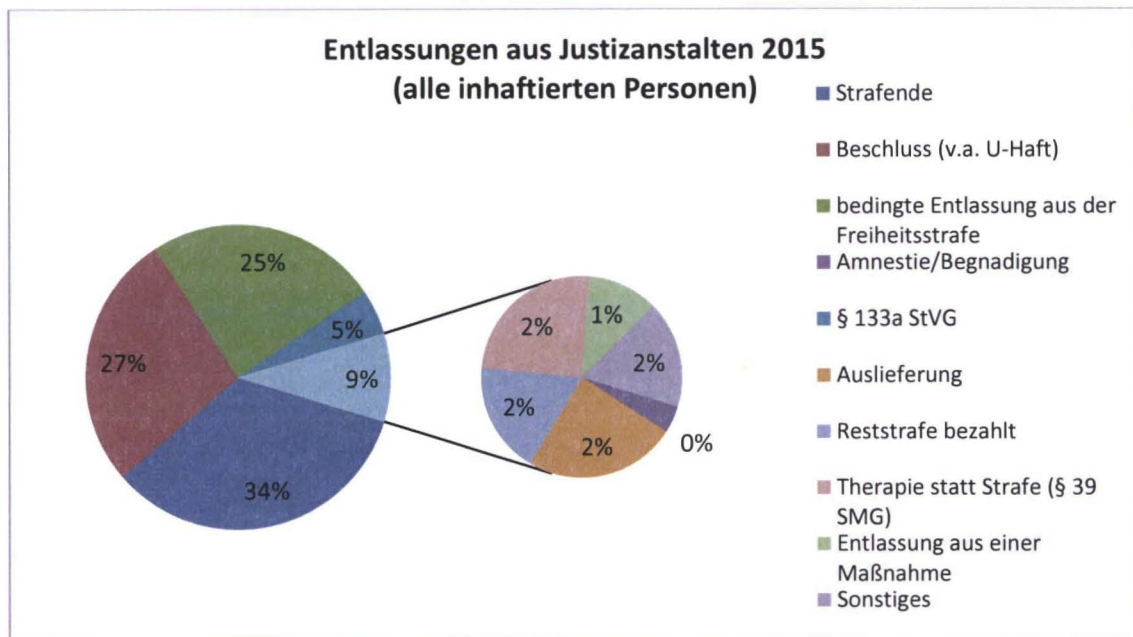


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 4,56 Monate in Strafhaft und 1,36 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 7,59 bzw. 2 Monate.

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2015 **11.413 Personen aus einer Haft entlassen** (2014 waren es 11.608 Personen), davon rund 10% waren Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2015 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft – zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; ein Viertel wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In rund 27% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während 33% der Männer eine Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, war das bei 31% der Frauen der Fall. Rund ein Viertel – sowohl bei Frauen, als auch bei Männern – wurden bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde bei männlichen Entlassenen etwas öfter (3% der Entlassungen) angewendet als bei Frauen (2% der Entlassungen).

Entlassungspraxis im Jahr 2015

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für **inhaftierte Personen mit Strafurteil**.⁶⁷ Rund die Hälfte dieser Personen (47%) blieb bis zum Ende der Strafe in Haft und 34% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

⁶⁷ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

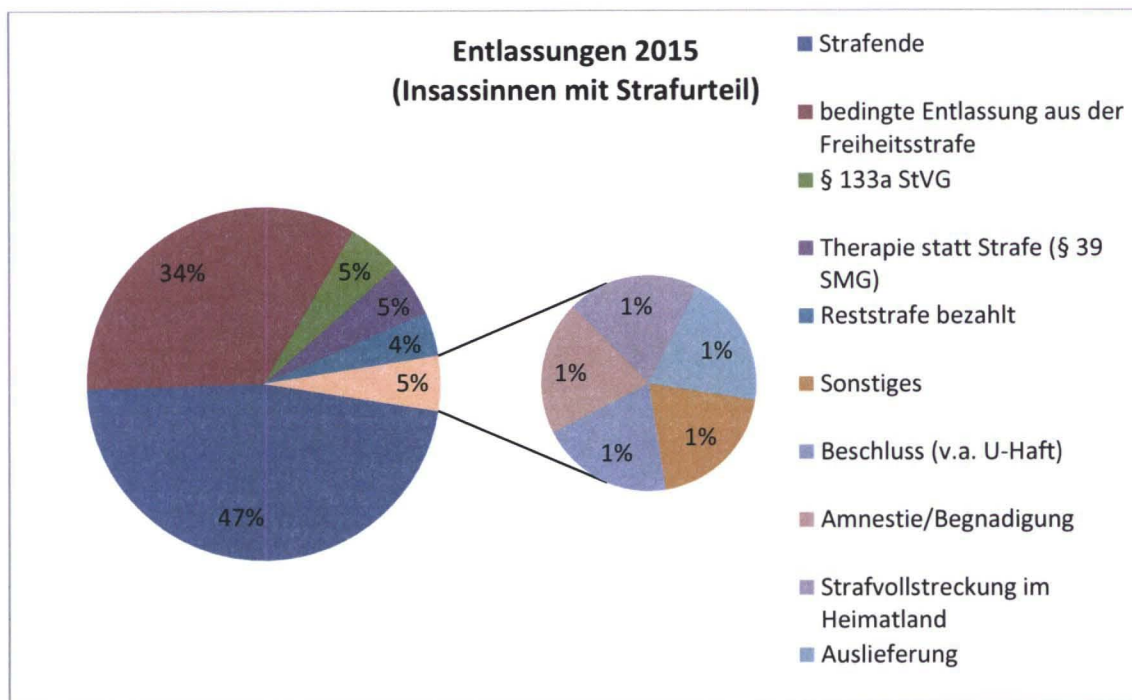
Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

Art der Beendigung	Anteil
Strafende	47%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	34%
§ 133a StVG	7%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	3%
Reststrafe bezahlt	2%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Beschluss (v.a. U-Haft)	1%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1%
SUMME	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

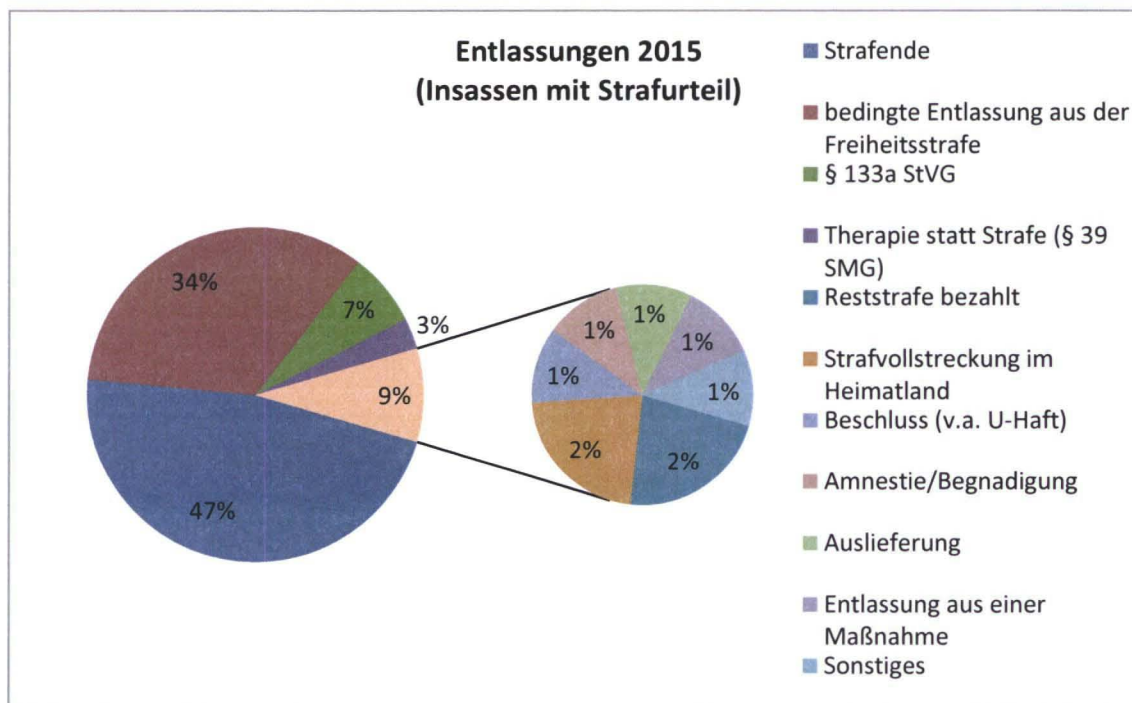
Die Insassinnen werden überwiegend mit Strafende, etwas mehr als ein Drittel gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 133a StVG als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen. Keine statistische Bedeutung hatten die Entlassungsgründe „Entlassung aus einer Maßnahme“ und „Auslieferung“: Im Berichtsjahr wurden zwei bzw. drei Insassinnen gezählt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend mit Strafende entlassen. Der Anteil der bedingten Entlassungen aus der Freiheitsstrafe ist mit 34% gleich hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer **mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe** verurteilt wurden. Diese

Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁸

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	46%
Strafende	34%
§ 133a StVG	9%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Reststrafe bezahlt	1%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1%
SUMME	100%

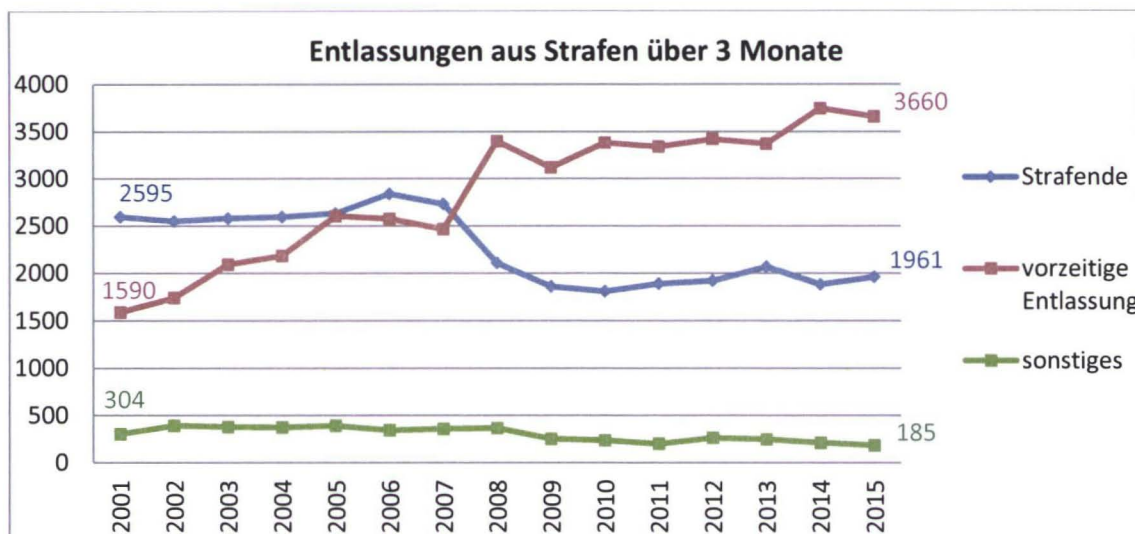
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2015 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monaten vorzeitig⁶⁹ entlassen (63%), als bis zum Strafende in Haft waren (34%)⁷⁰. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,5% bzw. 9%.

⁶⁸ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

⁶⁹ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

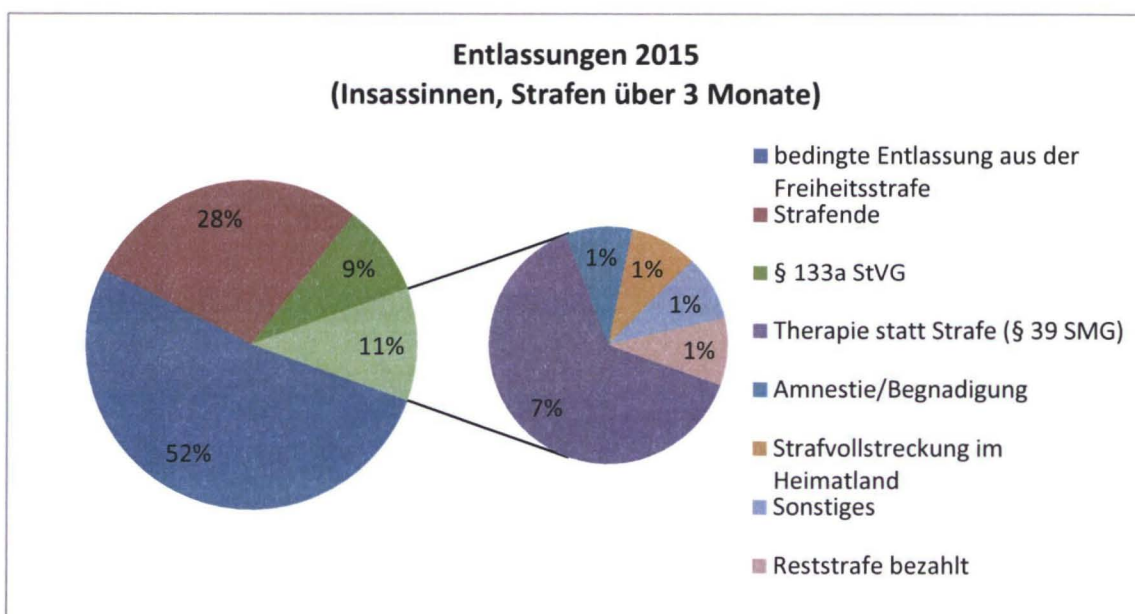
⁷⁰ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

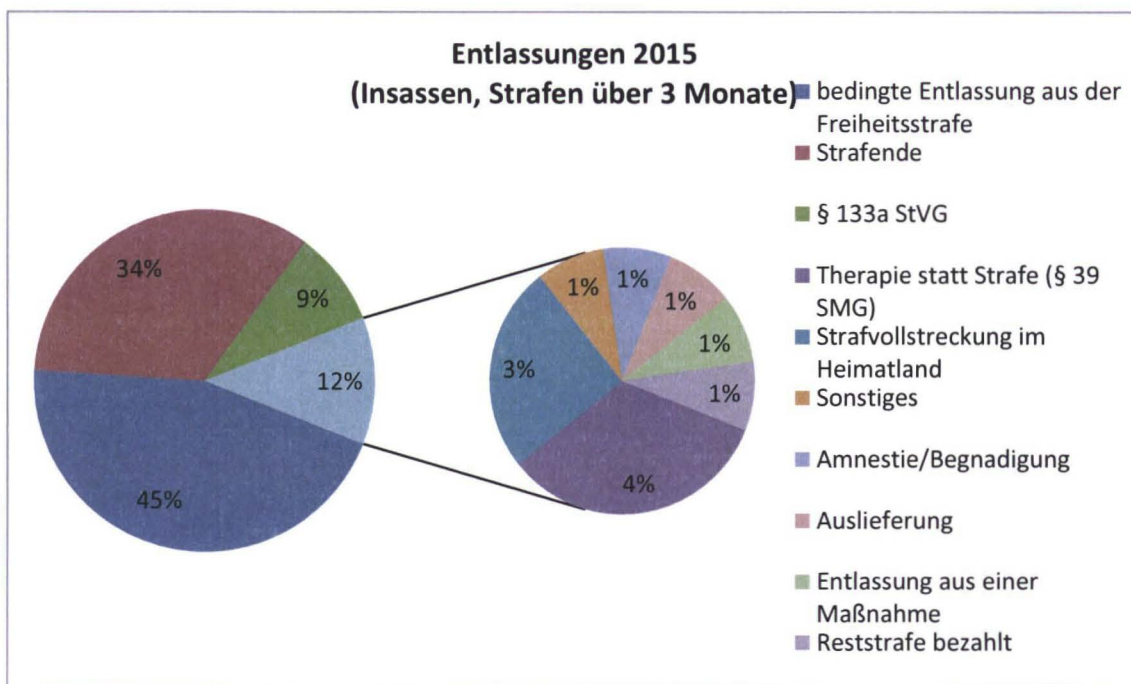
Im Gegensatz zum Vorjahr – die Entlassungspraxis hatte sich geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert – ist die Zahl der vorzeitigen Entlassungen gegenüber dem Höchststand vom Vorjahr (3.747) wieder leicht zurückgegangen. Demgegenüber ist bei den Anhaltungen bis zum Strafende ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant, im Berichtsjahr wurde allerdings neuerlich ein Rückgang verzeichnet. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich auf 524.

- Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,6% aller Entlassungen⁷¹ (46 Fälle, davon sechs Frauen) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 6% aller Entlassungen⁷² angewandt.

Im Jahr 2015 wurden in Summe 524 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 6% Frauen (34 Personen). Dieser Wert ist rund 5% höher als im Vorjahr und nach der höchsten Anzahl seit Einführung der Bestimmung im Jahr 2013 (527) der zweithöchste Wert. Die größten Gruppen waren – wie auch in den Vorjahren – Staatsangehörige von Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Polen. Auffällig ist der Anstieg der Entlassungen nach § 133a StVG bei Staatsangehörigen von Bulgarien.

⁷¹ Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft

⁷² Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Rumänien	64	79	110	85	106	125	104	127
Ungarn	64	62	57	50	62	87	80	77
Slowakei	38	43	41	51	41	61	76	62
Polen	22	15	37	23	35	29	26	40
Tschechien	23	23	18	21	28	19	30	25
Serbien	6	11	23	30	32	33	49	43
Georgien	7	10	24	22	22	12	6	8
Moldawien	13	7	21	11	9	15	11	7
Nigeria	5	9	11	24	15	11	4	9
Serbien und Montenegro	17	9	14	5	3	5	4	2
Deutschland	16	6	7	6	9	4	7	10
Türkei	4	7	11	9	3	6	10	7
Kroatien	10	7	7	5	9	3	6	10
Bulgarien	3	4	9	9	19	28	12	35
Mazedonien	2	3	3	13	14	14	5	8
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11	10	9	14
Andere	48	38	65	60	72	65	60	40
GESAMT	350	335	460	432	490	527	499	524

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG rund zur Hälfte bulgarische, zu rund 12% rumänische und zu rund 6% chilenische, polnische und ungarische Staatsangehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2015

Staatsangehörigkeit	Anteil
Bulgarien	49%
Rumänien	12%
Chile	6%
Polen	6%

Staatsangehörigkeit	Anteil
Ungarn	6%
Slowakei	3%
Tschechien	3%
Serbien	3%
Kroatien	3%
Bosnien-Herzegowina	3%
Dominikanische Republik	3%
Staatenlos	3%
GESAMT	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2015 im regionalen Vergleich⁷³

Es gab im Jahr 2015 insgesamt 2.777 (2014: 2.791) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁷⁴ und in weiteren 524 Fällen (2014: 499) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle⁷⁵.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	23%	19%	40%	18%
Innsbruck	47%	17%	30%	6%
Linz	9%	24%	31%	36%
Wien	19%	22%	38%	21%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

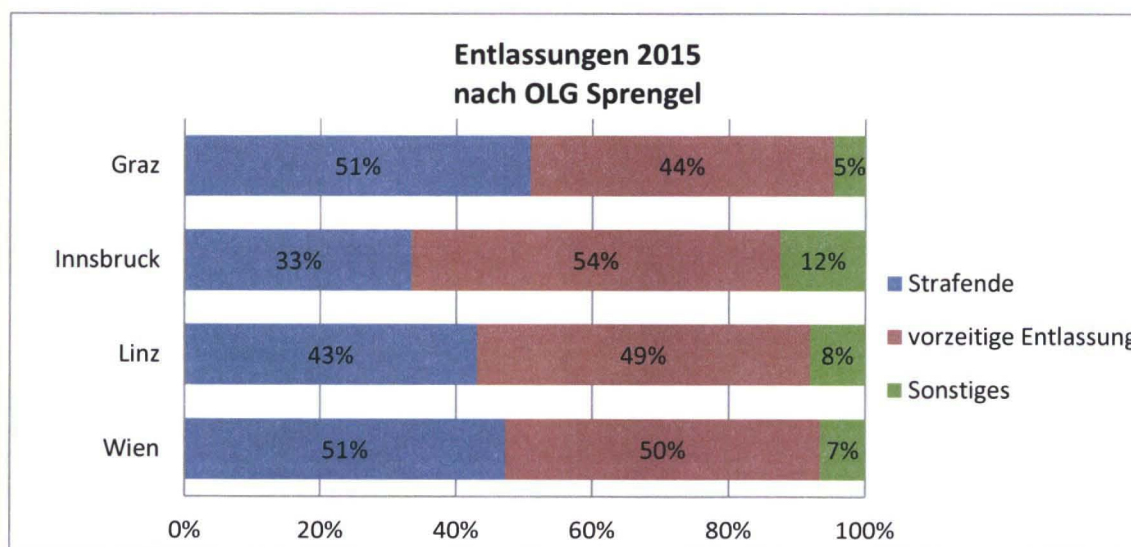
⁷³ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁷⁴ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

⁷⁵ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangene und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁶ *Nogratnig* (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspaketes 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafende erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁷⁷

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2015 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 51% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafende entlassen, hingegen mussten im OLG-Sprengel Innsbruck lediglich 33% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden im OLG-Sprengel Innsbruck 54% der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den übrigen OLG-Sprengel zwischen 44% und 50% lag.

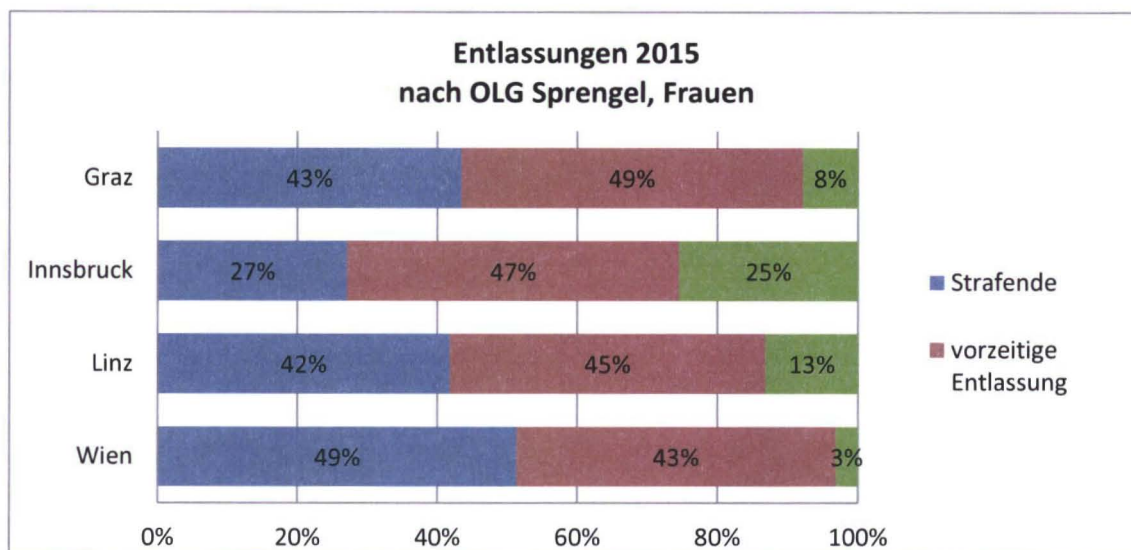


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

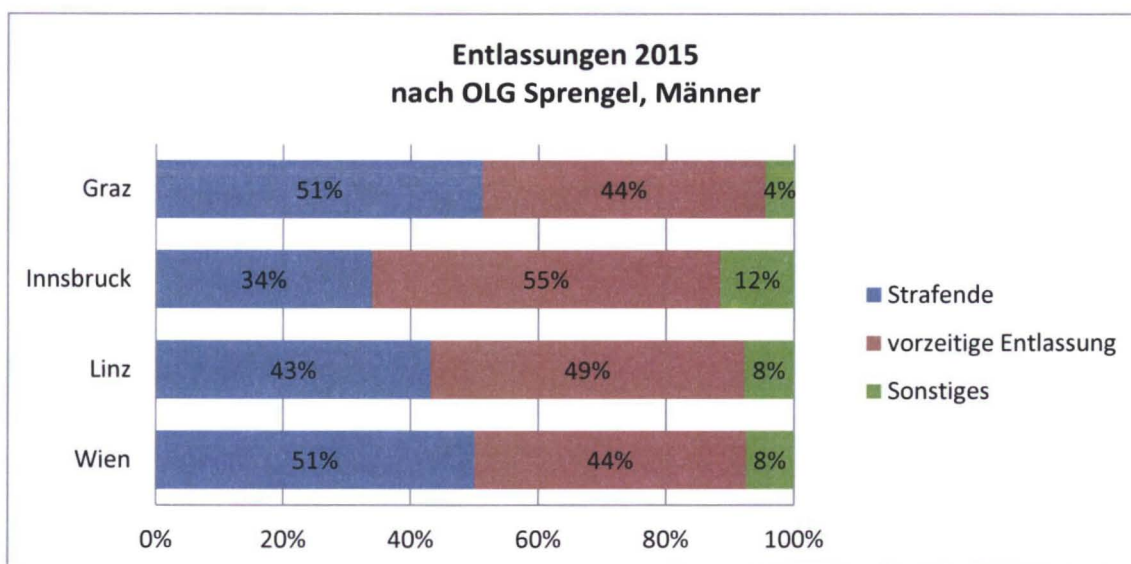
⁷⁶ *Pilgram* (2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

⁷⁷ *Nogratnig* (2012): *Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen wenig differiert. Auffällig ist aber, dass im OLG Sprengel Innsbruck im Jahr 2015 ein Viertel der Frauen anders als durch Strafende oder vorzeitige Entlassung entlassen wurden, bei den Männern war das hingegen in 12% der Fall.



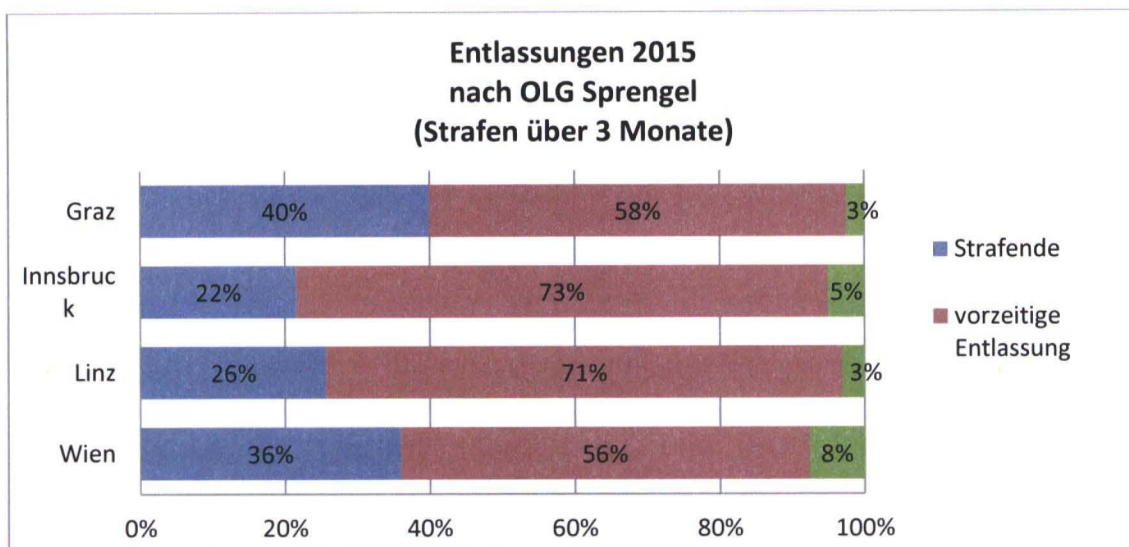
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

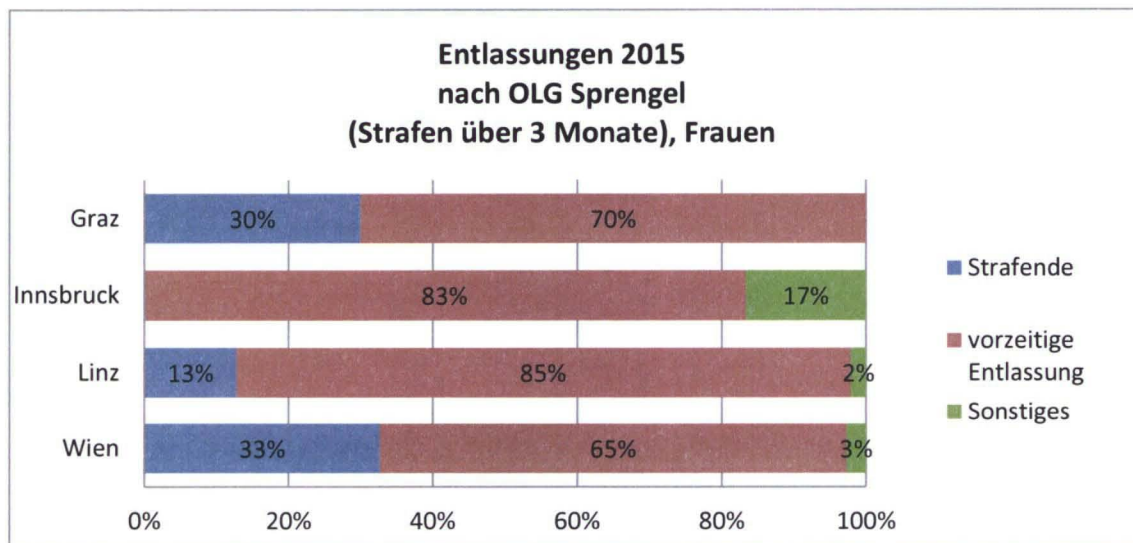
Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“⁷⁸:

⁷⁸ Zu beachten ist bei der regionalen Zuordnung, dass die Entlassungen hier jenen Justizanstalten zugerechnet werden, die sie tatsächlich vornehmen. Insbesondere die Entlassungen nach § 133a StVG erfolgen aufgrund der Nähe zum Flughafen oder anderen Möglichkeiten der Rückführung konzentriert über die Justizanstalt Wien-Josefstadt, was dort zu einer Kumulierung dieser



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 71% bzw. 73% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 58% und im OLG-Sprengel Wien mit 56% deutlich weniger. Im Berichtsjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft im OLG Sprengel Linz (+1%) leicht zu, in den OLG Sprengel Graz und Innsbruck ab (Graz: -2%, Innsbruck: -3%). Im OLG-Sprengel Wien blieb der Wert (56%) gleich. Demgegenüber stieg der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten, in beinahe allen OLG-Sprengel – mit Ausnahme des OLG-Sprengels Linz, welcher den gleichen Wert wie im Vorjahr aufweist – an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

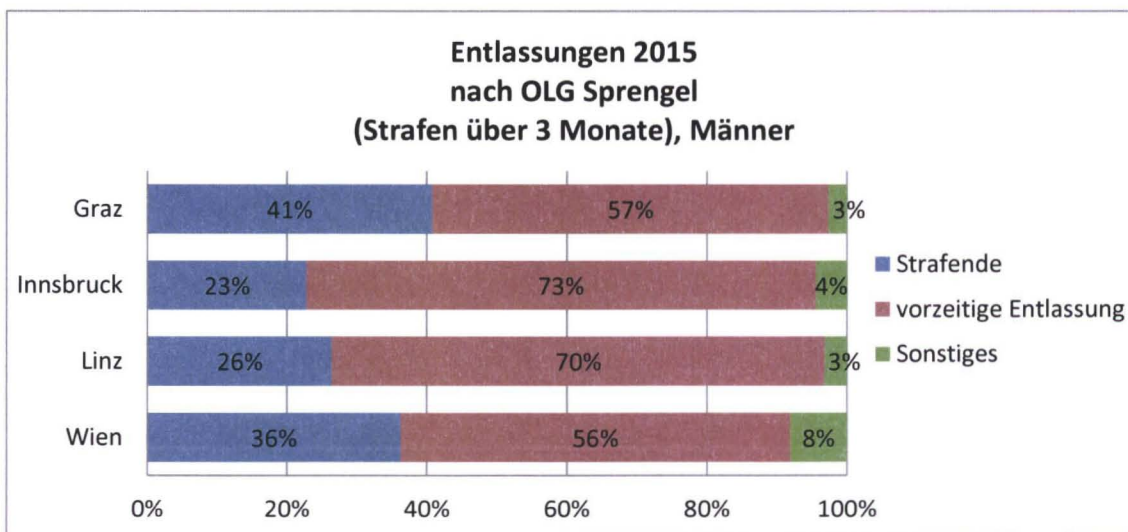
Während im OLG-Sprengel Wien rund ein Drittel der inhaftierten Frauen im Jahr 2015 die Strafe bis zum Ende verbüßen musste, wurden in den anderen OLG-Sprengel der Großteil

Entlassungen führt, ohne dass sie alle vom Landesgericht für Strafsachen Wien angeordnet worden wären.

der Insassinnen vorzeitig entlassen. Spitzenreiter ist mit 85% der OLG-Sprengel Linz. Im OLG-Sprengel Innsbruck verbüßte keine Frau ihre Strafe bis zum Ende.

Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen müssen. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

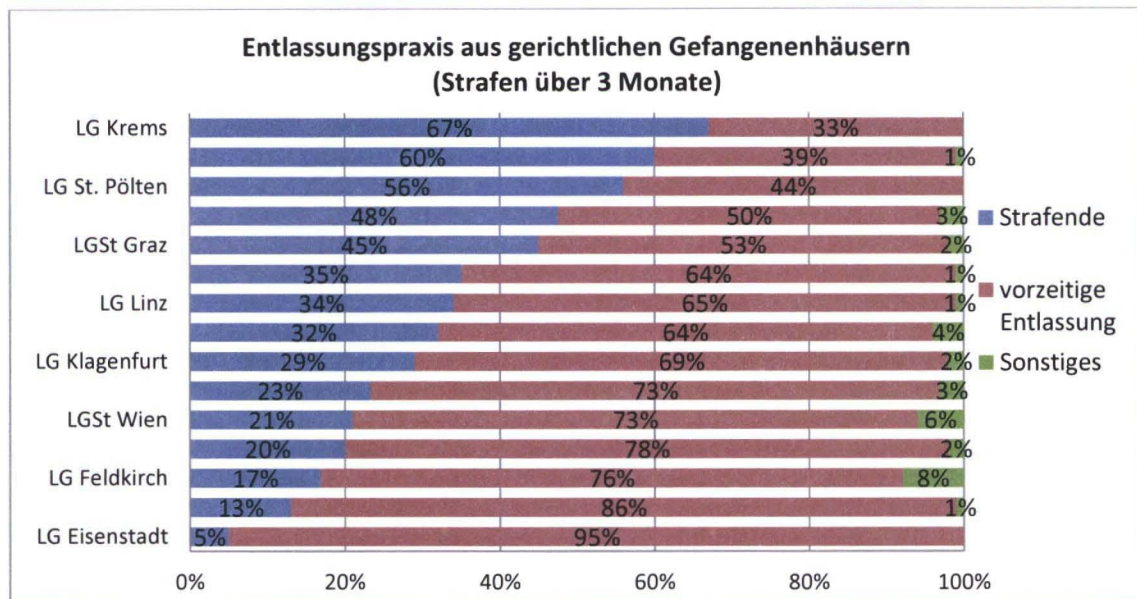
Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 260, Linz: 47, Innsbruck: 30, Graz: 50) im Vergleich zu jenen der Männer niedrig sind (Wien: 2.871, Linz: 859, Innsbruck: 540, Graz: 1.149).



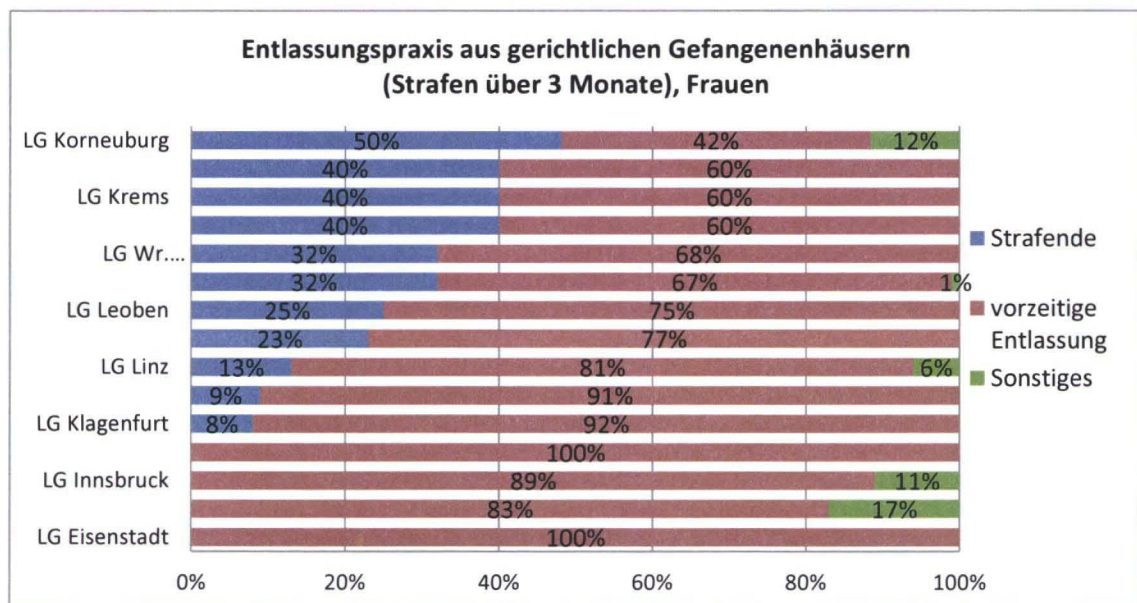
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 33% (LG-Sprengel Krems) bis zu 95% (LG-Sprengel Eisenstadt) reicht.⁷⁹

⁷⁹ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.



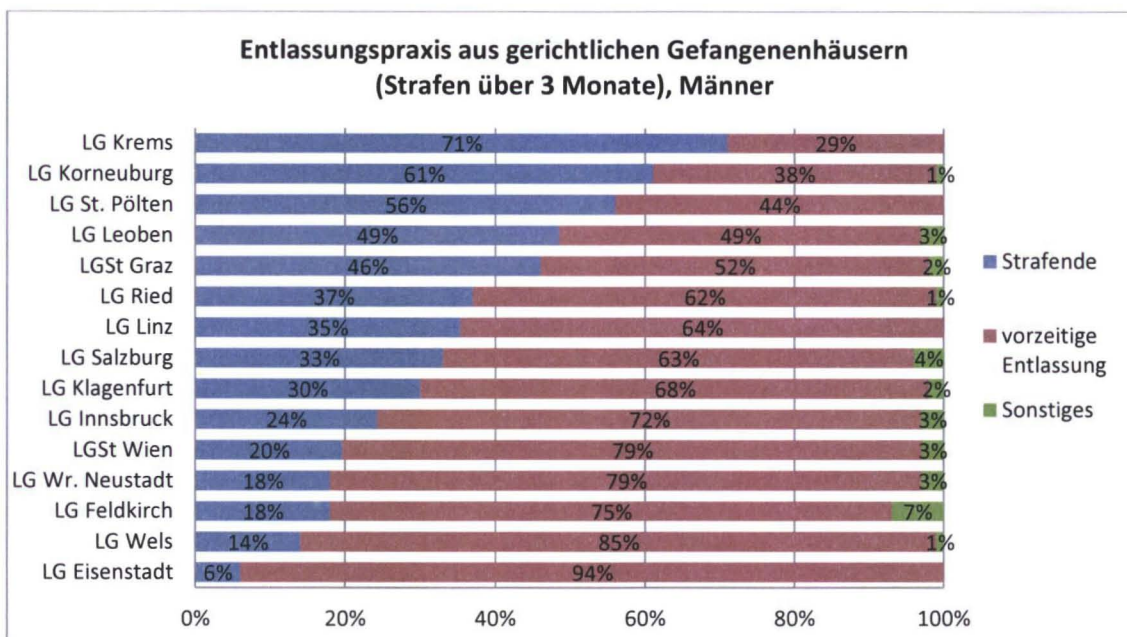
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

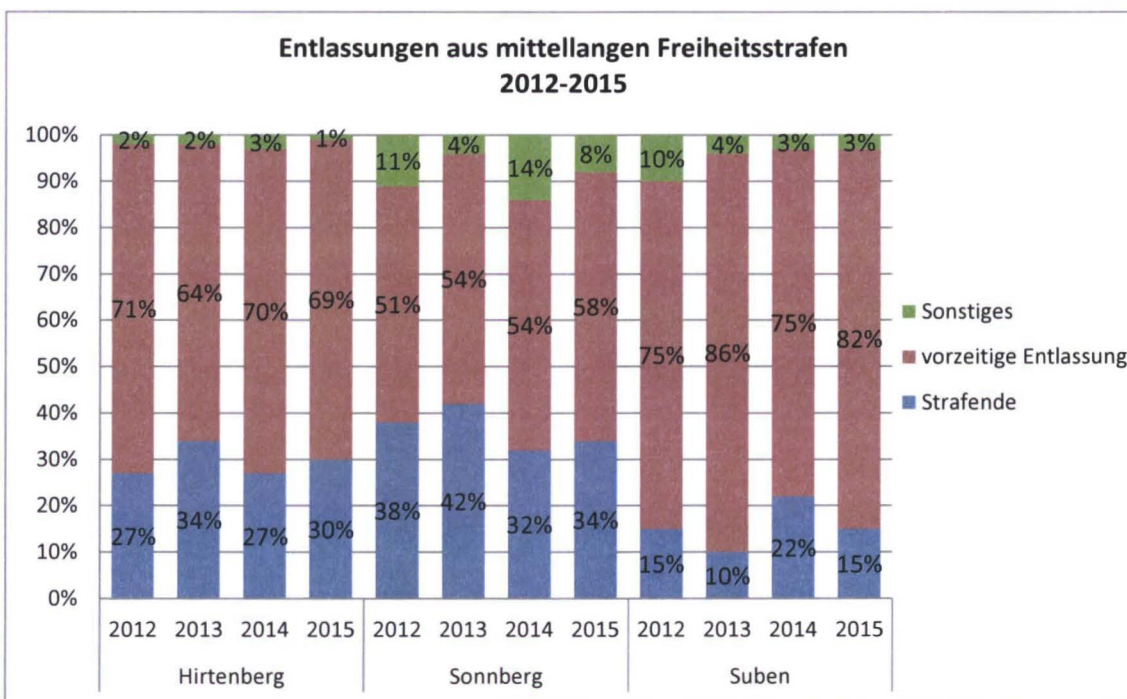
Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (LG-Sprengel Eisenstadt) bis 42% (LG-Sprengel Korneuburg).

Weniger häufig als bei den Frauen sind die vorzeitigen Entlassungen von Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

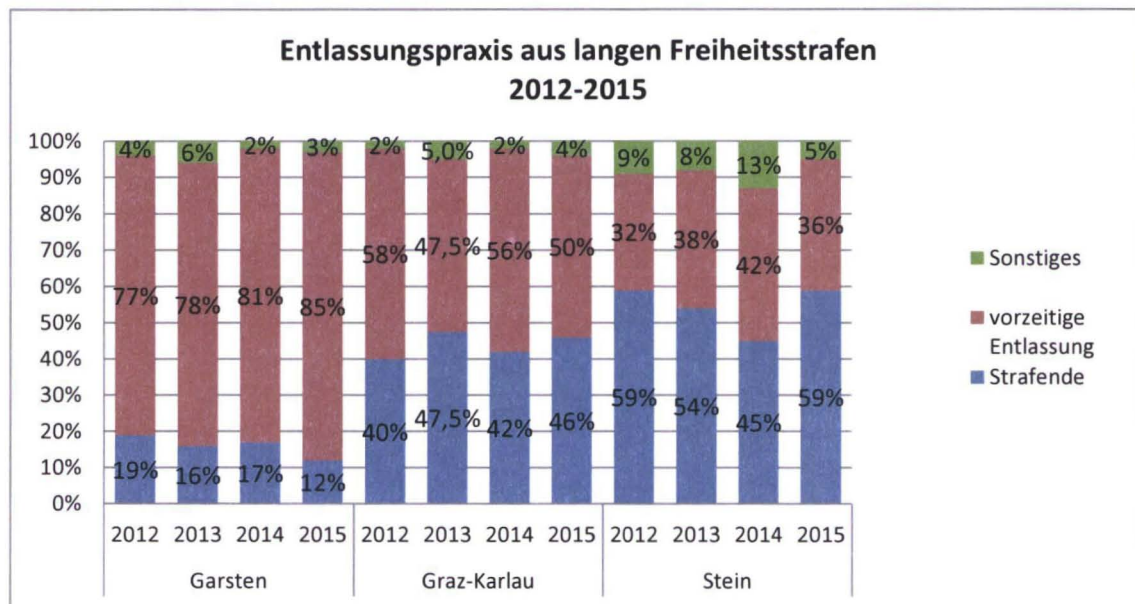
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁸⁰ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2012 bis 2015 in der Justizanstalt Suben (LG-Sprengel Ried).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

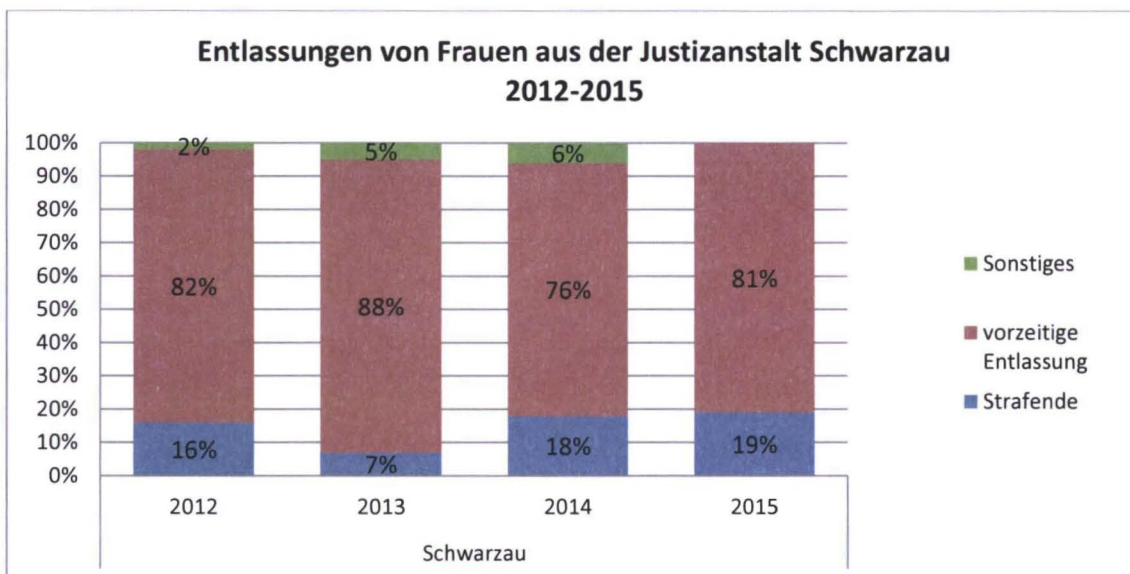
⁸⁰ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.

Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 12% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 46% bzw. 59%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sank im Vergleich zum Vorjahr in der Justizanstalt Garsten (-5%), in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein war hingegen ein Zuwachs von 4% bzw. 14% zu verzeichnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarzau in den Jahren 2012 bis 2015 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden. Im Berichtsjahr ist eine Zunahme der vorzeitigen Entlassungen von 76% auf 81% zu verzeichnen. Auch eine Zunahme der „Vollverbüßerinnen“ (+1%) ist zu beobachten.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Familienstand

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle inhaftierten Personen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2015. Demnach sind rund 63% aller Gefangenen ledig, rund 19% verheiratet und circa 16% geschieden.

Bei rund 7,5% der Frauen (bei den Männern: 2,3%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden, verwitwet oder lebten in einer eingetragenen Partnerschaft. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig oder verheiratet.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand	Männer	Frauen
geschieden	15,47%	25,66%
ledig	63,56%	53,33%
verheiratet	19,71%	16,57%
verwitwet	1,11%	4,24%
eingetragene Partnerschaft	0,16%	0,20%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁸¹, sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassinnen und Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2015 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 72%; nur 14% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (rund 7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten (bzw. in Bundesbetreuung waren), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt (7,3%) angaben. Bei rund 38% der inhaftierten Frauen (Männer: 30%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen in einem Mietverhältnis, hingegen gaben mehr Männer an als „Mitbewohner“ zu leben.

⁸¹ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2015 rund 36 Jahre (Frauen: 36,3 Jahre, Männer: 35,8 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2015 rund 42 Jahre (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alt_er_geschlecht/index.html); abgerufen am 13.04.2016)

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	30,18%	15,81%
Eigentum	7,41%	5,17%
Miete	39,56%	51,37%
öffentliche Einrichtung	5,59%	8,21%
Untermiete	1,97%	2,43%
unterstandslos	13,53%	17,02%
Bundesbetreuung	1,75%	0%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich, wohnten rund 42% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. Rund die Hälfte gab an, Eigentümer zu sein.⁸²

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass nur bei circa 60% aller Insassinnen und Insassen ein Eintrag in der IVV vorhanden ist. Von diesen inhaftierten Personen lebten die meisten (26,5%) alleine, jeweils rund ein Fünftel lebte bei den Eltern bzw. bei der Familie, rund ein Zehntel in einer Wohngemeinschaft.

Bei der Hälfte der Frauen war kein Eintrag vorhanden, was sich naturgemäß auf die Aussagekraft der dargestellten Daten auswirkt. Bei den Männern fehlte bei rund 40% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie oder in einer Lebensgemeinschaft. Hingegen lebten mehr männliche Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner

⁸² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 13.04.2016)

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	21,86%	10,45%
alleine	26,31%	30,97%
Lebensgemeinschaft	17,59%	21,27%
mit Familie	22,97%	32,84%
Wohngemeinschaft	11,27%	4,48%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2015 waren es bei den Männern bereits 15,2% und bei den Frauen gar 18,2%.⁸³

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 65% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund der Hälfte ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 60,19% und bei Männern 48,71%).

Rund zwei Drittel (65%) der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 36% ist der Hauptschulabschluss, für 18% das Polytechnikum, für 5% eine Volksschule und für 6% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (25%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 9% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2012 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 30%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 19%.⁸⁴ Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das

⁸³http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html (abgerufen am 13.04.2016)

⁸⁴http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 13.04.2016)

Bildungsniveau österreichischer Insassinnen und Insassen weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt.

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher/innen in jenen drei Anstalten, in denen rund 84% der Insassinnen (rund 79%) und Insassen (rund 85%) einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich **Wien-Favoriten, Feldkirch und Sonnberg**, liegt der Anteil der Pflichtschul-absolventen auch bei rund 64%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
Studium	2,07%
BFS	27,80%
Volksschule	6,22%
Hauptschule	31,12%
Polytechnikum	21,99%
keiner	1,24%
AHS	2,49%
BHS	2,07%
allg. Sonderschule	4,15%
Fachhochschule	0,41%
Kolleg	0,41%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich wiesen rund 4% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarza⁸⁵ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, knapp drei Viertel der Insassinnen hatten einen Pflichtschulabschluss.

⁸⁵ Bei rund 39% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Studium	4%
BFS	18%
Volksschule	6%
Hauptschule	50%
Polytechnikum	12%
keiner	4%
AHS	2%
allg. Sonderschule	4%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Einkommen

17% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁸⁶ lebten von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 27% bezogen Arbeitslosengeld und 14% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (58%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 88% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: Rund 56% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

⁸⁶ Bei rund 59% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

Einkommenssituation österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
selbständig	6,77%
einkommenslos	14,74%
Pension	5,18%
Angestellter	11,55%
Notstandshilfe	7,57%
Sonstiges	5,18%
ALG Bezug	25,10%
Hilfsarbeiter	9,16%
AMS Kurs	1,20%
Facharbeiter	6,37%
Sozialhilfe	6,77%
Beamter	0,40%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarzau inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 77% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
selbständig	3,17%
einkommenslos	12,70%
Pension	15,87%
Angestellte	6,35%
Notstandshilfe	9,52%
Sonstiges	1,59%
ALG Bezug	22,22%
Hilfsarbeiterin	1,59%
Sozialhilfe	26,98%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug*Vollzugsstatus zum Stichtag*

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2015 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (57%). Rund 13% der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 15% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	57%	43%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	12%	29%
Erstvollzug	15%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei den Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	43%	32%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	26%	33%
Erstvollzug	15%	20%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁸⁷

	Männer	Frauen
Normalvollzug	69%	61%
gelockerter Vollzug & Entlassungsvollzug	15%	23%
Erstvollzug	15%	17%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 56% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

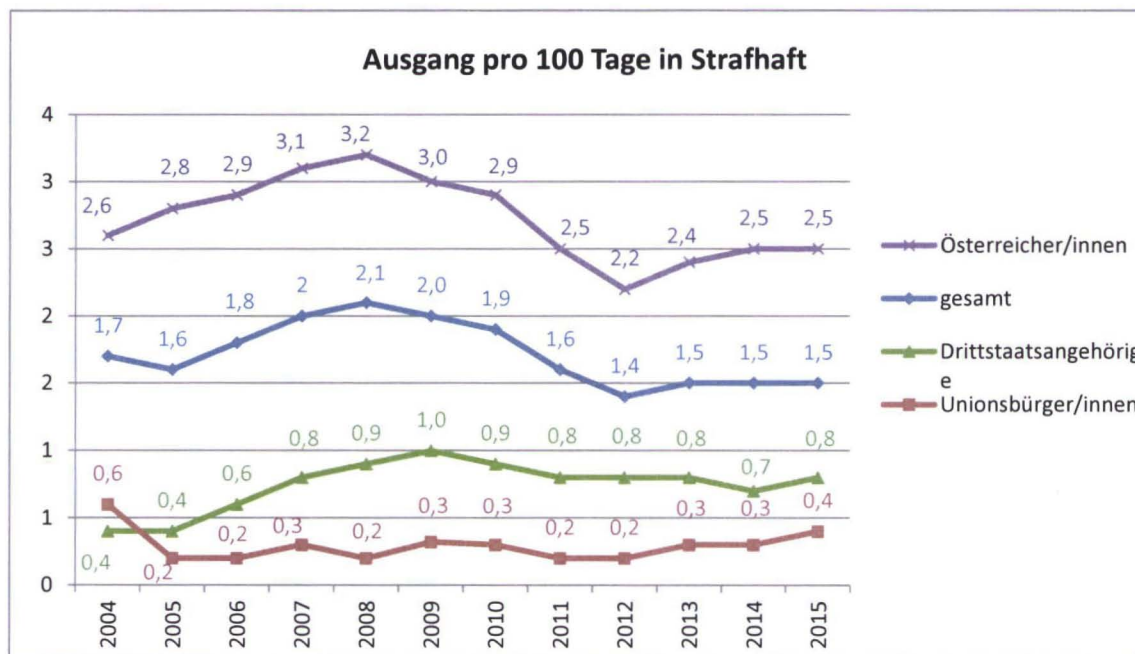
Betrachtet werden Personen, die 2015 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

Rund 32% aller Frauen und 24% aller Männer, die im Jahr 2015 aus einer Haft entlassen wurden, wurde einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 42% der österreichischen Frauen und 49% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 20% der Nicht-Österreicherinnen

⁸⁷ Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

und 14% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger/innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der Unionsbürger/innen in Haft: Nur 18% aller inhaftierten Ungarinnen und Rumäninnen sowie nur 9% aller inhaftierten Ungarn und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 79% der weiblichen Drittstaatsangehörigen und 77% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger/innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger/innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist

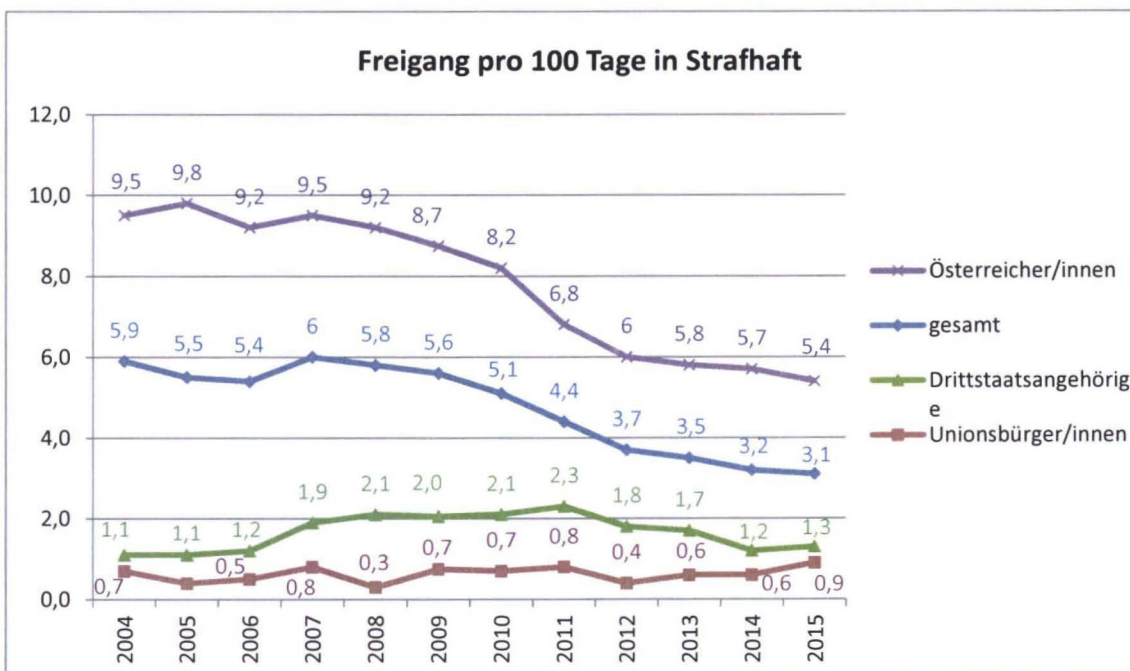
auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2015 entlassene Österreicher/innen erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige weniger als einmal und Unionsbürger/innen nur vier Mal pro 1.000 Strafhafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2015 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 1,6 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt. Unionsbürger/innen waren 0,4 Mal pro 100 Tage Strafhaft, Drittstaatenangehörige 0,9 Mal auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 94% der Frauen und 86% der Männer, die im Jahr 2015 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 10% der Österreicherinnen und 32% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 1% der Frauen und 8% der Männer, bei Unionsbürger/innen hingegen 3% (Frauen) bzw. 4% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2015 erhielten Österreicher/innen rund fünf Freigänge in 100 Straftage, Drittstaatsangehörige einen und Unionsbürger/innen in 1.000 Tagen nur neun Freigänge. Der verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreicher/innen ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁸⁸ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte **Beschäftigungsquote**.⁸⁹ Die Beschäftigungsquote wird seit dem Berichtsjahr 2013⁹⁰ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁹¹, die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2015) entlassen wurden. Die Beschäftigungsquote wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Hafttage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Hafttage jener Personen, die im Jahr 2015 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsquote wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der Hafttage.

⁸⁸ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2015 5,61 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 8,41 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 335/2014).

⁸⁹ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

⁹⁰ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

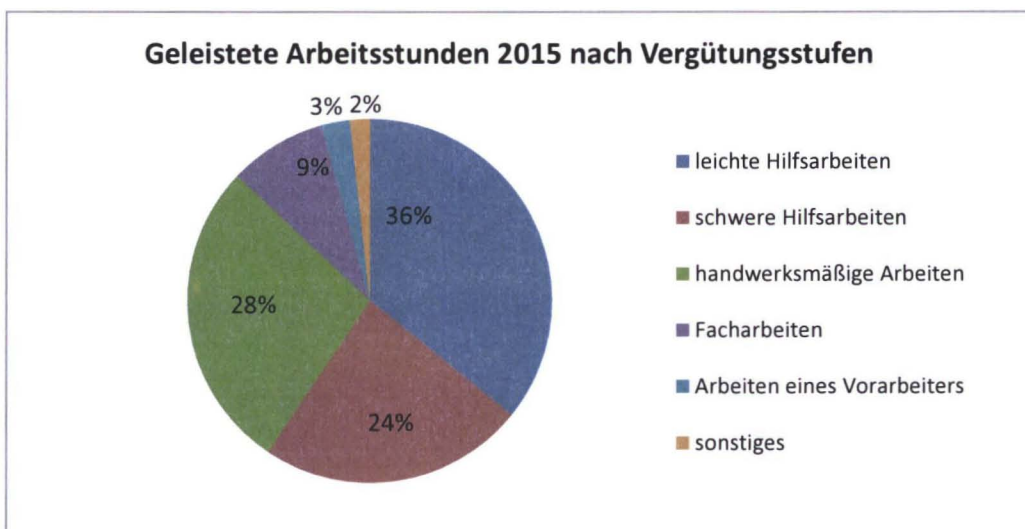
⁹¹ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Hafttag⁹² in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,9 Stunden und variiert zwischen rund einer Stunde (Wiener Neustadt und Krems) und 3,23 Stunden (Leoben). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 1,7 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund einer Stunde (Wien-Josefstadt/Leoben/Krems) und 3,41 Stunden (Klagenfurt).

In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 4,82 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 3,27 Stunden pro Tag. Die Tagesarbeitszeit der Insassen schwankt zwischen 1,57 Stunden in Graz-Karlau und 5,38 Stunden in Wien-Simmering.

In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2015 durchschnittlich 2,3 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 3,7 Stunden in Göllersdorf, 2,5 Stunden in Wien-Favoriten und 0,7 Stunden in Wien-Mittersteig.

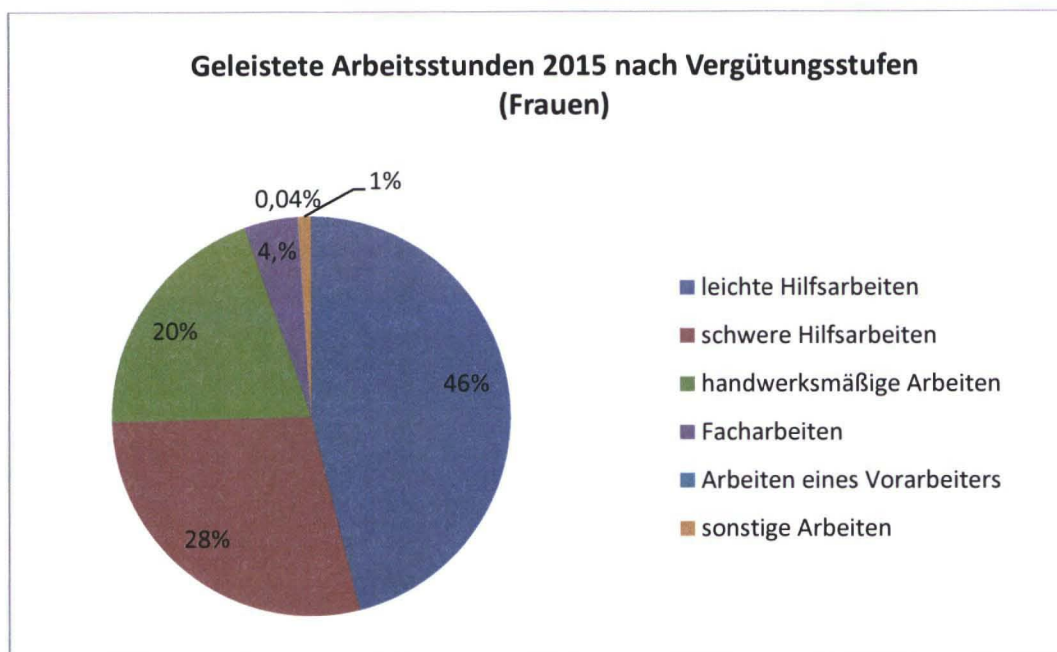
Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2015 wie folgt:



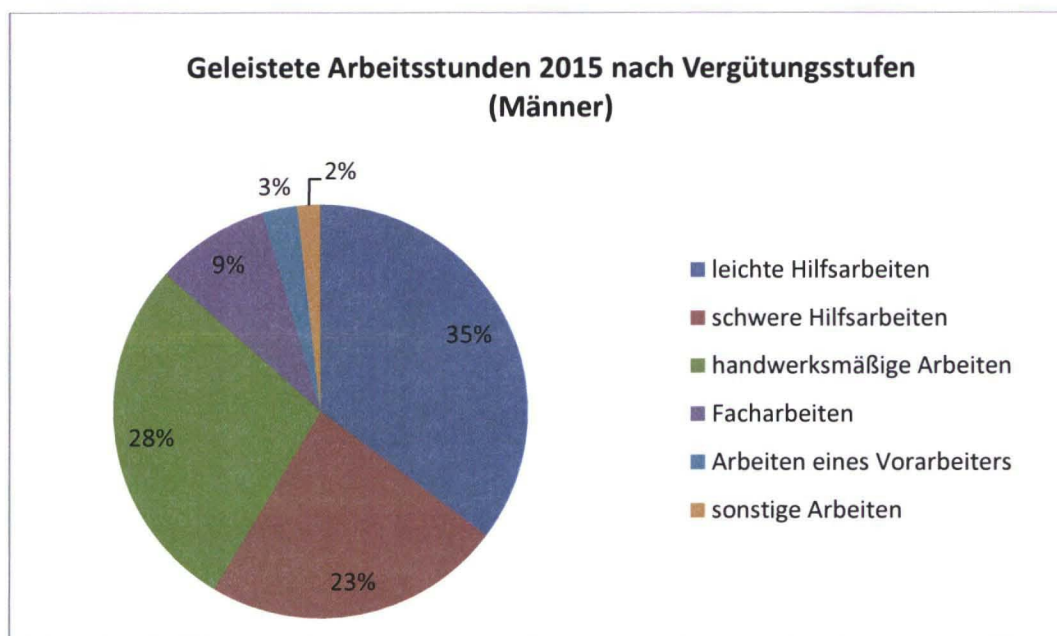
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer/eines Vorarbeiterin/Vorarbeiters verrichten:

⁹² In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2015 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt Euro 4,23 pro Tag (Frauen Euro 4,48 pro Tag, Männer Euro 4,21 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁹³ Bei Unionsbürger/innen, die im Jahr 2015 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei Euro 3,82 (Frauen Euro 4,17; Männer Euro 3,79). Drittstaatenangehörige und Personen mit

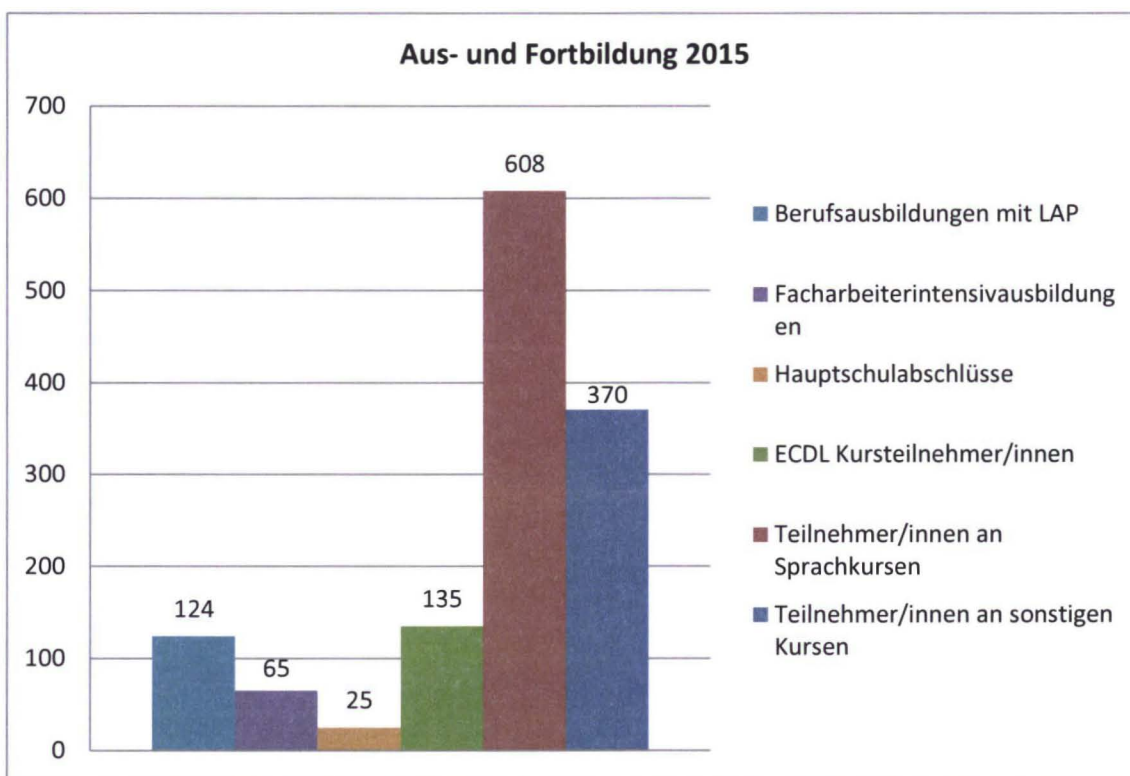
⁹³ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2015 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich Euro 3,56 (Frauen Euro 4,94; Männer Euro 3,52).

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁹⁴

Im Jahr 2015 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 1.366 inhaftierte Personen, davon 138 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund Euro 355.500,-- aufgewendet wurde.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.



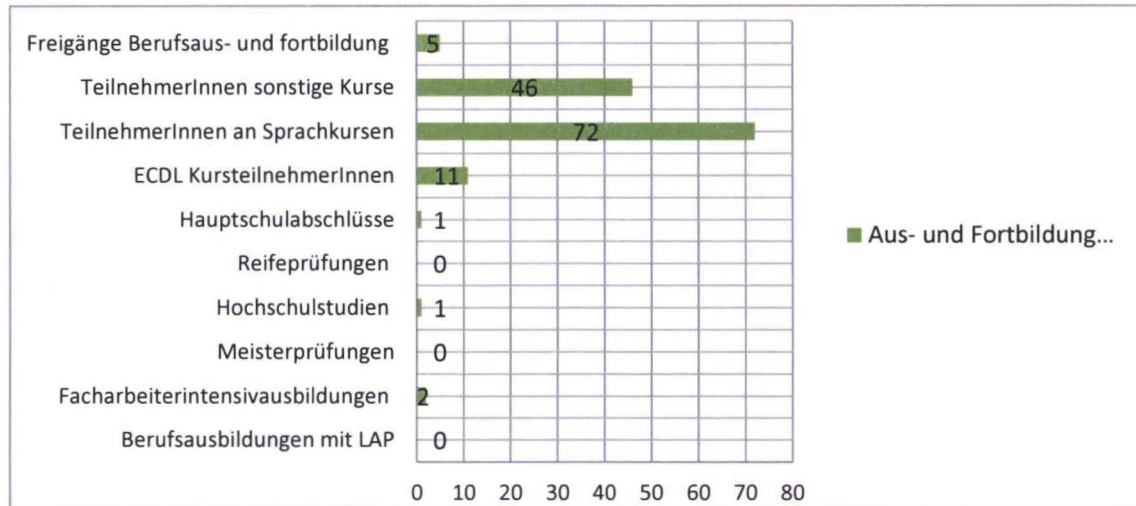
Quelle: Daten der Vollzugsdirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (608 Teilnehmer/innen, davon 72 Frauen) sowie Basisbildungsmaßnahmen wie Hauptschulabschlusskurse und Qualifizierungsmaßnahmen wie Hubstaplerkurse oder Schweißkurse besucht. Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2015 erreichten 2 Insassinnen und 63 Insassen Abschlüsse im Rahmen einer Facharbeiterintensivausbildung. Im Bereich sonstiger

⁹⁴ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

Qualifizierungsmaßnahmen haben 135 inhaftierte Personen, davon 11 Frauen, an ECDL-Kursen teilgenommen.

Die inhaftierten Frauen nahmen an folgenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil:

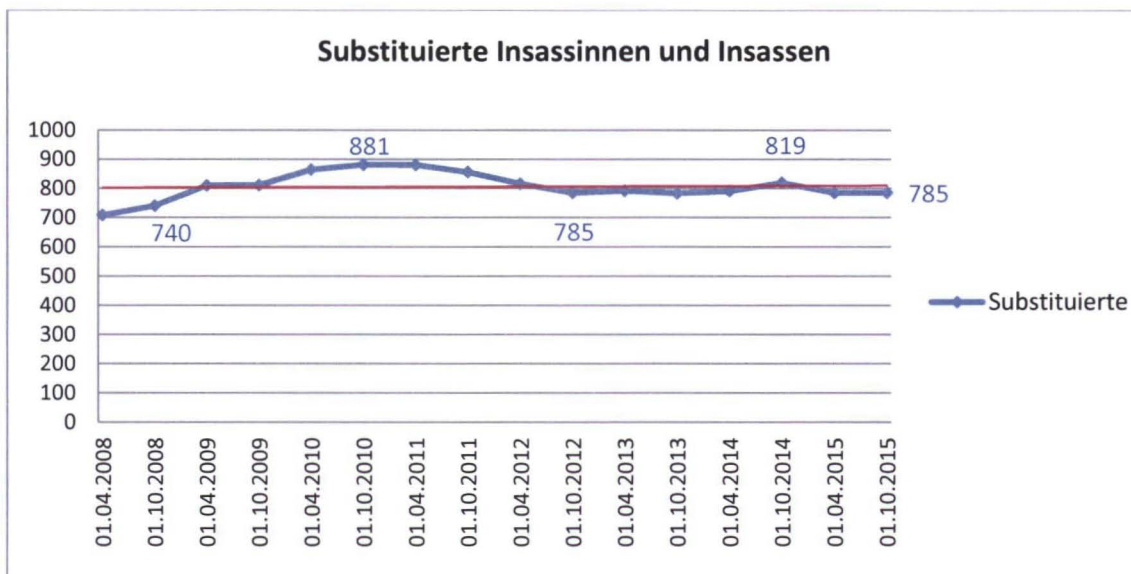


Quelle: Daten der Vollzugsdirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die inhaftierten Personen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2015 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 785 Personen (2014: 819) in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 9% der Insassinnen und Insassen entspricht. Nach einem leichten Rückgang seit dem Jahr 2011 blieb die Zahl der substituierten Insassinnen und Insassen zum Stichtag seitdem nahezu unverändert. Im Berichtsjahr 2015 konnte ein leichter Rückgang verzeichnet werden. Mit einem Anteil von rund 39% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit rund 20% und weiteren retardierten Morphinen.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1

Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung der Chefärztin bei Neueinstellungen von Insassinnen und Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Personen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassinnen und Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

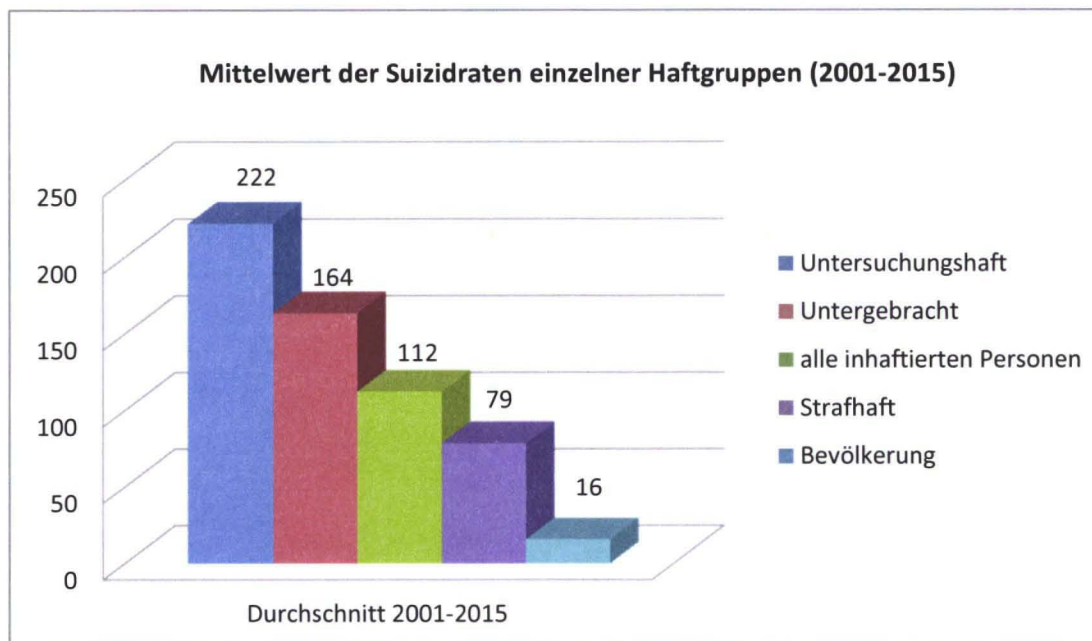
Im Jahr 2015 nahmen sich 6 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben. Es handelte sich dabei ausschließlich um Männer, davon zwei Untersuchungshäftlinge, ein Strafgefangener sowie drei Verstorbene im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB.

Die Entwicklung der Suizidzahlen seit dem Jahr 2000 zeigt einen leicht sinkenden Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann:



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Tabelle kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁹⁵ für das Jahr 2015:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefängene	16,3
Untersuchungshäftlinge	106,7
Untergebrachte	352,4
Häftlinge total	56,3
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	24 ⁹⁶
Bevölkerung Österreich (2010)	15 ⁹⁷

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen in den Jahren 2001 bis 2015 knapp 3-mal so hoch wie bei Strafgefängenen. Untergebrachte des Maßnahmenvollzugs haben ein doppelt so hohes Suizidrisiko wie Strafgefängene. Im

⁹⁵ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

⁹⁶ Quelle: Jahresbericht 2015 der Fachgruppe Suizidprävention im Strafvollzug

⁹⁷ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Basisbericht 2014, BM für Gesundheit

Vergleich mit der gesamten Bevölkerung ist die Suizidrate für Häftlinge insgesamt um das 7-fache erhöht.

4.2.5 Sozialarbeit von Neustart im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eüH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eüH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Abschluss des eüH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eüH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eüH.

Es wurde im Jahr 2015 bei 1.102 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage betrug im Berichtsjahr 107.771.

Als Wirkungsziele werden einerseits der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von Neustart durch Justizanstalt (2015: 82,66%) und andererseits die Abbrüche des eüH (2015: 7,37%) gemessen.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein Neustart bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten. So konnte 2015 zum Beispiel 920 Mal eine Unterkunft vermittelt werden. Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2015 insgesamt 15.961 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von Neustart geleistet.

Die Anzahl der Klienten 2015 betrug insgesamt 3.726, das bedeutet 7,01% mehr gegenüber dem Vorjahr. 2015 gab es 19.220 Klientenkontakte, um 4,4% mehr als im vorangegangenen Jahr.

Seit 2014 wurden die Beratungsangebote in der Haft verstärkt, um einerseits die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten und andererseits durch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Insassen die Bereitschaft zu erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Reflexion der eigenen Rückfallsgefährdung weiterzuführen. Während der Haft wurden 2015 von 1.465 Insassen mehrere Beratungsgespräche in Anspruch genommen, das sind um 163 Personen mehr als 2014. In den ersten sechs Monaten nach der Entlassung nahmen 1.041 Personen die Beratung in Anspruch und hatten in diesem Zeitraum 7.782 Kontakte zu den Mitarbeitern der Haftentlassenenhilfe.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287	3.297	3.483	3762

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins Neustart arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. Neustart „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen (Stand Dezember 2015).

Neustart „Betreutes Wohnen“

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Wohnplätze	91	91	91	102	103	103	103	103	102	102	103
Zugänge	178	118	124	149	154	144	146	157	130	142	158

6 JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 AUFGABEN

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.

Diese drei Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

4. Die Mitwirkung am Tauschgleich oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
5. Die Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
6. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Pkt. 1 bis 5 genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut.

6.2 WIENER JUGENDGERICHTSHILFE

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem Bundesministerium für Justiz, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft Wien, dem Landesgericht für Strafsachen Wien und den Wiener Bezirksgerichten mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** und mit der **Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen** und **Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt

beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

6.2.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen. Aufgrund der zunehmend komplexeren Problemlagen der Beschuldigten wurde 2014 die Statistik um psychiatrische Auffälligkeiten erweitert. In 95 Fällen wurde eine psychiatrische Auffälligkeit dokumentiert, bei 12 Personen wurde eine psychiatrische Begutachtung vorgeschlagen.

Dem Gericht beziehungsweise der Staatsanwaltschaft wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen.

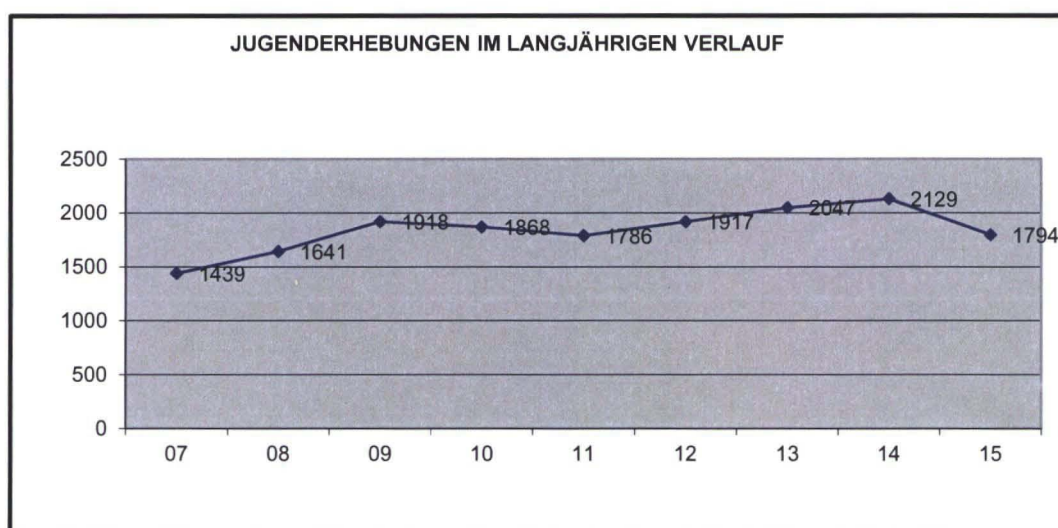
Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2015 gingen 1.794 Erhebungsaufträge ein, wobei vermehrt solche erhalten waren, denen vor allem Vermögensdelikte in Kombination mit Bandenkriminalität zu Grunde lagen. Bei Mädchen und jungen Frauen gab es seltener gewalttätige Bandendelikte. Jedoch waren bei der weiblichen Klientel die psychischen Auffälligkeiten, wie Persönlichkeitsentwicklungsstörungen, besonders häufig. Im BG-Verfahren gingen vermehrt Jugenderhebungsaufträge ein, nachdem Jugendliche oder junge Erwachsene sich der Weisung, einer Suchtdiagnostik zu unterziehen, nicht nachgekommen sind. 35 Jugenderhebungsaufträgen lagen strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit zu Grunde. Die Anzeigen betrafen 20 männliche Jugendliche und 15 männliche junge Erwachsene. Von diesen 35 jungen Männern waren 24 Österreicher (davon acht mit Migrationshintergrund),

und 11 Ausländer. In fünf Fällen erschienen keine erzieherischen Maßnahmen notwendig; hingegen wurden in 22 Fällen sogar zwei Vorschläge empfohlen. Folgende Weisungen wurden angeregt: Behandlung von jugendlichen Sexualstraftätern beim Verein LIMES (21 Mal), Behandlung beim Institut für Sexualpädagogik (2 Mal), Anordnung von Bewährungshilfe (15 Mal), Psychotherapie (5 Mal), in einem Fall Zuweisung zur Männerberatung und in vier Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über den Anfall an Jugenderhebungen in den letzten Jahren. Nach einem absoluten Höchststand im Jahre 2014 liegt der heurige Wert in einem Mittelbereich.

Anzahl der Erhebungsaufträge an die Wiener Jugendgerichtshilfe



6.2.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

Bei sämtlichen Jugendlichen und (ab dem zweiten Halbjahr 2015 auch bei sämtlichen jungen Erwachsenen) wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich

sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

2015 kamen 730 Jugendliche und junge Erwachsene in Haft. In 716 Fällen wurde aus Eigenem ein Auftrag für einen Ermittlungsbericht in Haftsachen angelegt. Der Differenzbetrag betrifft Strafantritte beziehungsweise Personen, die als Passanten eingeliefert wurden. Tatsächlich wurden den Haft- und Rechtsschutzrichtern bis zur ersten Haftverhandlung 392 Berichte (134 für Jugendliche und 258 für junge Erwachsene) übermittelt. Keine Berichte wurden in jenen Fällen erstattet, in denen eine Enthftung vor der ersten Haftverhandlung, eine Verfahrensabtretung oder bereits eine Anklageschrift/Strafantrag erfolgt war.

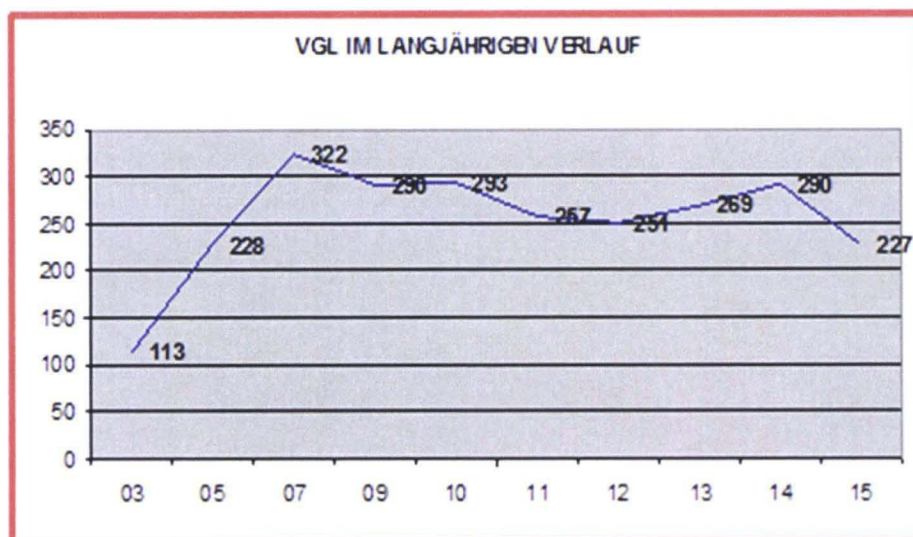
Bei den Jugendlichen wurden bei der ersten Haftverhandlung im Jahre 2015 16 Jugendliche und 11 Junge Erwachsene, bei denen ein Ermittlungsbericht in Haftsachen erstattet wurde, entlassen; dies entspricht 12% bei den Jugendlichen und 4% bei den Jungen Erwachsenen.

6.2.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte werden jugendliche Beschuldigte vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen (§ 201 StPO) in einem ausführlichen Gespräch belehrt. Dabei werden auch die gegenwärtigen Lebensumstände soweit erörtert, um die Eignung der Jugendlichen zur Erbringung der gemeinnützigen Leistung einschätzen zu können. Im Falle der persönlichen Eignung, der Zustimmung der Beschuldigten und deren gesetzlichen Vertretung werden die Jugendlichen zu geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen (Pfarren, Kindergärten, Pensionistenhäuser, Nachbarschaftszentren, etc.) vermittelt. Die gemeinnützige Leistung ist innerhalb einer bestimmten vorgegebenen Frist zu erfüllen. Die Jugendlichen werden während dieser Zeit durch Sozialarbeiter in dem Ausmaß betreut, wie dies zur möglichst vollständigen Erbringung der vorgeschriebenen Sozialstunden erforderlich ist. Ebenso wird von den Sozialarbeitern regelmäßig Kontakt mit den Einrichtungen gehalten. Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht ist hinsichtlich Vermittlung, Verlauf und Erbringung der gemeinnützigen Leistung jeweils zu berichten.

Im Jahr 2015 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 227 Mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Anzahl gemeinnütziger Leistungen im langjährigen Verlauf



Die genaue statistische Auswertung der Daten für das Jahr 2015 wird erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2016 vorliegen, weil die Jugendlichen für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung oftmals sechs Monate Zeit haben. Die meisten Aufträge im Jahre 2015 langten von der Staatsanwaltschaft Wien (92) und den Bezirksanwältinnen (72) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 72%. Die restlichen 28% verteilen sich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien (35) und die Bezirksgerichte (28).

Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2015 46 Stunden gemeinnützige Leistung auferlegt bekommen. Lediglich sechs davon hatten mehr als 80 Stunden zu erbringen.

6.2.4 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2015 Anzahl der inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Es wurden bei den Jugendlichen 260 (im Jahre 2014 205) und bei den Jungen Erwachsenen 394 (im Jahre 2014 370) Zugangsgespräche geführt.

Die weitere Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Insgesamt war die Fluktuation der Insassen und Insassinnen sehr groß, die Anhaltedauer war teilweise nicht sehr lang. Dies widerspiegelt sich auch in der Anzahl der hohen Zugangsgespräche und der Haftbetreuungen, die nach einem absoluten Höchststand im Vorjahr leicht rückläufig waren. Im Rahmen der Haftbetreuung werden jugendliche Insassen und Insassinnen während ihres Aufenthaltes in der Untersuchungs- sowie Strafhaft von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Wiener Jugendgerichtshilfe sowohl sozialarbeiterisch als auch psychologisch unterstützt und betreut. Die jungen Erwachsenen werden sozialarbeiterisch betreut und psychologisch vom Psychologischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe organisierte Betreuungsangebote zur Wissensvermittlung, Informationsveranstaltungen oder Freizeitangebote, die den Haftalltag erleichtern. Auch Gruppenausgänge wurden in Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizanstalt Wien-Josefstadt organisiert und durchgeführt. Schwerpunkt war auch die Vermittlung von Einzeltherapien auf Grund des hohen Aggressionspotentials und fehlender Gruppenfähigkeit sowie die Elternarbeit bei psychiatrischen Klienten und auffälligen Jugendlichen.

Insgesamt wurden von der Wiener Jugendgerichtshilfe 29 Sozialbesuche bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgewickelt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wiener Jugendgerichtshilfe haben an den von Neustart organisierten 15 Sozialnetzkonferenzen (12 Untersuchungshaftkonferenzen und 3 Entlassungskonferenzen) mitgewirkt.

68 Insassen (22 männliche und 2 weibliche Jugendliche; 42 männliche und 2 weibliche Junge Erwachsene) wurden mit Hilfe des Jugendcoachings an das AMS angebunden. Einigen Insassen und Insassinnen wurde ein begleiteter Ausgang mit ihrem Jugendcoach zum AMS gewährt. Für einige davon konnten konkrete „Schnuppertage“ bei diversen Arbeitsstätten für die Zeit nach der Entlassung vereinbart werden. Das Bestreben ist, diese

Bemühungen fortzusetzen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass die Rückfallsgefahr mit der Eingliederung in den Arbeitsprozess unmittelbar nach der Haft erheblich abnimmt.

Ab 2015 wurde vom Bundesministerium für Justiz mit der Kinder- und Jugendhilfe Wien eine Vereinbarung hinsichtlich Besuchsdienst für inhaftierte Jugendliche in der Justizanstalt Wien-Josefstadt durch Bezugsbetreuer und Bezugsbetreuerinnen getroffen, um weitere Beziehungsabbrüche bei Jugendlichen, die aus belasteten Familienverhältnissen stammen, hintan zu halten. Mit der Koordination, Dokumentation und Verrechnung wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe beauftragt. Insgesamt fanden in diesem Jahr durch Betreuer und Betreuerinnen der Kinder- und Jugendhilfe 99 Besuche in der Justizanstalt Wien-Josefstadt statt.

Den internationalen Entwicklungen entsprechend war auch die Wiener Jugendgerichtshilfe dieses Jahr vermehrt mit dem Phänomen der religiösen Radikalisierung bzw. des Extremismus konfrontiert. So wurden im vergangenen Jahr elf Jugendliche sowie Junge Erwachsene betreut, die im Verdacht standen, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu sein (§ 278b StGB).

6.3 JUGENDGERICHTSHILFE IN DEN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

In den anderen Bundesländern wurden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bisher von den Jugendwohlfahrtsträgern, in Vorarlberg auch von Neustart wahrgenommen; dies allerdings regional unterschiedlich und im Allgemeinen bloß in sachlich und persönlich (nur Jugendliche) eingeschränktem Umfang.

Wie auch im Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ des Runden Tisches vom Oktober 2013 empfohlen, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendgerichtshilfe – jedenfalls die oben (6.1) unter 1. bis 3. angeführten Aufgaben – bundesweit von einer Einrichtung der Justiz wahrgenommen wird; dazu soll die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt werden.

Dieses Vorhaben wurde im Jahr 2015 verwirklicht. Die Einführung der bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe erfolgte schrittweise und startete am Standort Graz, weil dort bereits Erfahrung im Pilotprojekt gesammelt werden konnte. Die weitere Ausbaustufe sah den Ausbau in den OLG-Sprengeln Graz und Innsbruck (ausgenommen Vorarlberg), und anschließend in den beiden restlichen OLG-Sprengeln vor. Mit Jahresende 2015 wurde schließlich auch der Ausbau in Vorarlberg festgelegt.

Der Aufbau erfolgte bundesweit einheitlich, getragen von der Erfahrung der Wiener Jugendgerichtshilfe und unter tatkräftiger Mithilfe deren Proponenten. Zeitgleich begann die Erarbeitung einheitlicher Standards (im Sinne einer Qualitätssicherung) und der Aufbau

eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Daraus wird sich auch in Zukunft eine Statistik der Jugendgerichtshilfe erstellen lassen. Die ersten aussagekräftigen Daten werden jedoch erst Mitte 2016 vorliegen.

7 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁹⁸ Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. desgleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2011 – 2015 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2011) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen

⁹⁸ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

Entlassenen.⁹⁹ Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre

⁹⁹ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten.¹⁰⁰ Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

7.1 WIEDERVERURTEILUNGSQUOTEN

Von den im Jahr 2011 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 31.143 Personen¹⁰¹ wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren 10.675 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 34,3% (Wiederverurteilungsquote 2009 – 2013: 37,4%¹⁰²). (Wiederverurteilungsquote 2010 – 2014: 34,1%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem vierjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2011 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2011	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	31.143	20.468	65,7%	10.675	34,3%
Männer	26.272	16.888	64,3%	9.384	35,7%
Frauen	4.871	3.580	73,5%	1.291	26,5%
Jugendliche	2.200	877	39,9%	1323	60,1%
Junge Erwachsene	4.185	2231	53,3%	1954	46,7%
Erwachsene	24.758	17360	70,1%	7398	29,9%

¹⁰⁰ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

¹⁰¹ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

¹⁰² Konzeptuelle und technische Änderungen führten zu einem Zeitreihenbruch in der Wiederverurteilungsstatistik. Siehe dazu die Erläuterungen in der der Einleitung zu Kapitel 7.

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2011	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Inländer	21.267	13.503	63,5%	7.764	36,5%
Ausländer ¹⁰³	9.876	6.965	70,5%	2.911	29,5%
dar. EU-Bürger	3.578	2.894	80,9%	684	19,1%
dar. aus Drittstaaten	6.150	3.987	64,8%	2.163	35,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

7.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

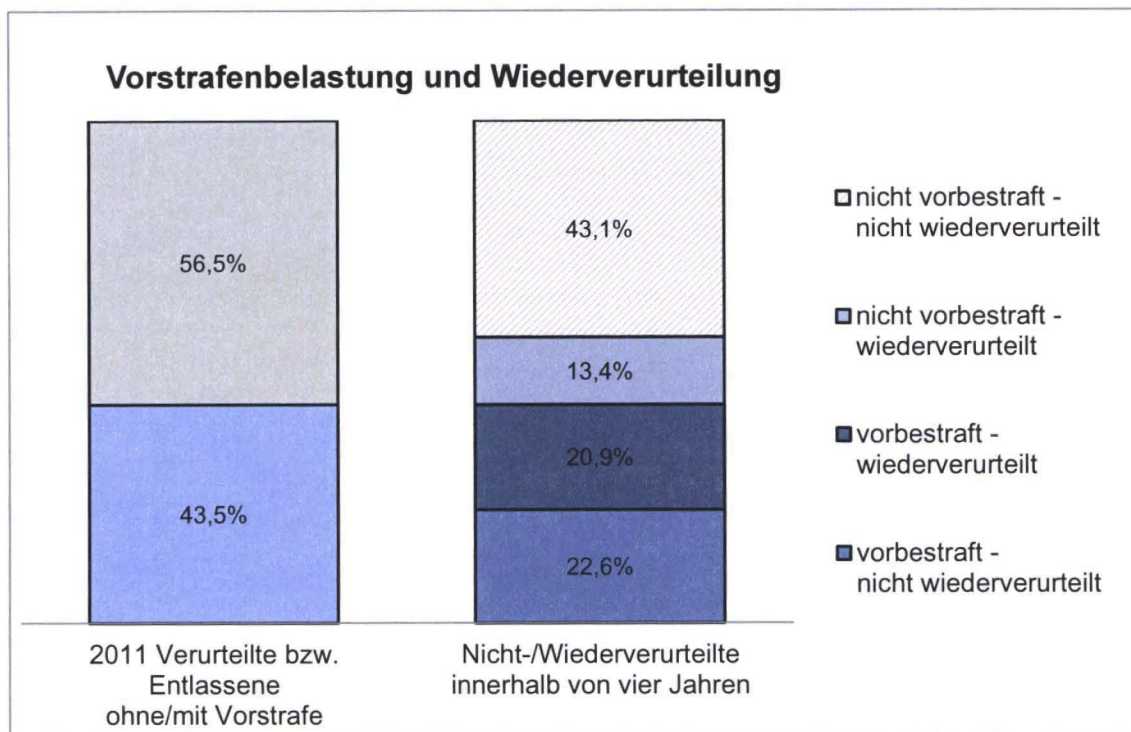
Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 43,5% der im Jahr 2011 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹⁰⁴. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 10.675 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

¹⁰³ 148 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

¹⁰⁴ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2011 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (56,5%). 76,3% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2011 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 48%, solche mit Strafhafterfahrung zu 57,9%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 52% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

Im Jahr 2011 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2011	Verurteilte/ Entlassene 2011		Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	17.610		13.436	76,3%	4.174	23,7%
Vorbestraft	13.533		7.032	52%	6.501	48%
darunter mit Hafterfahrung	4.628		1.948	42,1%	2.680	57,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

7.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 3,7% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (67,7%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

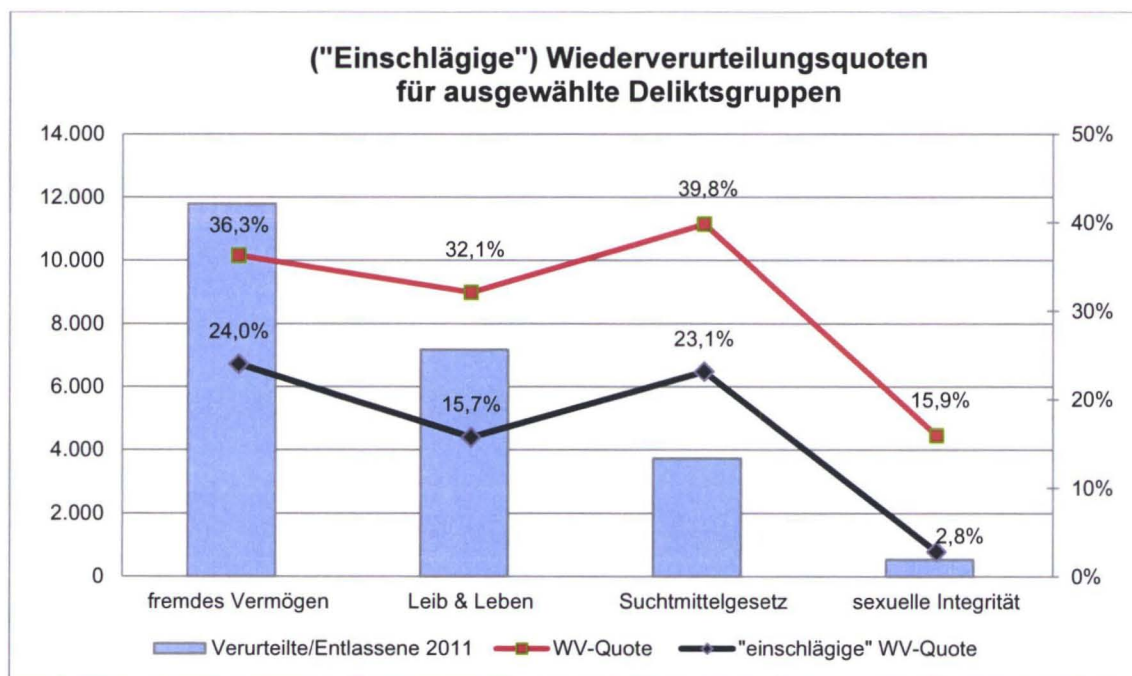
Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Insgesamt	Anzahl	10.675	6.622	3.657	396	7.229	5.483
	%	100	62	34,3	3,7	67,7	51,4
Männer	Anzahl	9.384	5.768	3.264	352	6.369	4.729
	%	100	61,5	34,8	3,8	67,9	50,4
Frauen	Anzahl	1.291	854	393	44	860	754
	%	100	66,2	30,4	3,4	66,6	58,4
Jugendliche	Anzahl	1.323	608	601	114	986	693
	%	100	46	45,4	8,6	74,5	52,4
Junge Erwachsene	Anzahl	1.954	1.084	775	95	1.384	1.001
	%	100	55,5	39,7	4,9	70,8	51,2
Erwachsene	Anzahl	7.398	4.930	2.281	187	4.859	3.789
	%	100	66,6	30,8	2,5	65,7	51,2
Inländer	Anzahl	7.764	4.708	2.747	309	5.251	3.854
	%	100	60,6	35,4	4	67,6	49,6
Ausländer	Anzahl	2.911	1.914	910	87	1.978	1.629
	%	100	65,8	31,3	3	67,9	56
Nicht vorbestraft	Anzahl	4.174	2.819	1.233	122	2.706	2.236
	%	100	67,5	29,5	2,9	64,8	53,6
Vorbestraft	Anzahl	6.501	3.803	2.424	274	4.523	3.247
	%	100	58,5	37,3	4,2	69,6	49,9
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2.680	1.382	1.140	158	1.983	1.404
	%	100	51,6	42,5	5,9	74	52,4

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2011 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktgruppe verurteilt wurde.¹⁰⁵ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 36,3 bzw. 39,8% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern. Insgesamt 15,9% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 2,8% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

¹⁰⁵ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

7.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2011 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (76,9%) derer, die 2011 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 60,5% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2011 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 54,1% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 78,3%) wieder eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsquoten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB und nach § 21 Abs. 1 StGB.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2011 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2011		Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion ¹⁰⁶			
					bedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	31.143	20.468	10.675	3	2.203	3.547	4.833
	%	100	65,7	34,3	0	20,6	33,2	45,3
Geldstrafen, davon	Anzahl	10.522	7.073	3.449	1	1.319	1.289	816
	%	100	67,2	32,8	0	38,2	37,4	23,7
bedingt	Anzahl	1.194	918	276	0	167	68	40
	%	100	76,9	23,1	0	60,5	24,6	14,5
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1359	941	418	0	191	140	84
	%	100	69,2	30,8	0	45,7	33,5	20,1
unbedingt	Anzahl	7.969	5.214	2.755	1	961	1.081	692
	%	100	65,4	34,6	0	34,9	39,2	25,1
unbedingte GS,	Anzahl	876	617	259	0	66	64	127

¹⁰⁶ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.